This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Econ 490.1.30

Harvard College Library

FROM

The Estate of
Prof. H. W. Torrey

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Econ 490.1.35

Ueber

Johann Heinrich von Thünen's Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne

und die

Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit.

Von

H. Schumacher
zu Zarchlin in Mecklenburg.

I. Die Commentatoren der Thünen'schen Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne.
II. Die Antheile der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme.

Rostock.
G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung.
(Ernst Kuhn.)
1869.

0 425

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

Johann Heinrich von Thünen's Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne

und die

Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit.

Von

H. Schumacher
zu Zarchtin in Mecklenburg.

I. Die Commentatoren der Thünen'schen Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne.
II. Die Antheile der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme.

Rostock.
G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung.
(Ernst Kuhn.)
1869.

Digitized by Google

Econ 490.1.30

Harvard College Library
From the Estate of
Prof. H. W. TORREY
27 Nov. 1895.

Druck von Adler's Erben.

Digitized by Google

Seinem Freunde

Herrn

Professor Dr. Franz Schulze

Digitized by Google

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Es soll in Nachstehendem versucht werden, die ideale Wahrheit des Thünen'schen Gesetzes vom naturgemäßen Arbeitslohne erhobenen Einwürfen und Bedenken gegenüber aufrecht zu erhalten, und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit zur Darstellung zu bringen. Das Ziel dieser Darstellung ist am Schlusse des ersten Abschnittes angedeutet.

Die Thünen'schen Untersuchungen im isolirten Staate, 2. Theil erste Abtheilung [II, 1] vom Jahre 1850 und 2. Theil zweite Abtheilung [II, 2] vom Jahre 1863 werden als bekannt vorausgesetzt.

Zur Besprechung kommen im ersten Abschnitte nachfolgende Arbeiten:

Helferich, J. H. von Thünen und sein Gesetz über die Theilung des Products unter die Arbeiter und Capitalisten. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1852.

Laspeyres, Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohns. Heidelberg 1860.

Knapp, zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuß im isolirten Staat. Braunschweig 1865.

Brentano, über J. H. v. Thünens naturgemäßen Lohn und Zinsfuß im isolirten Staat. Göttingen 1867;

erwähnt werden ebendaselbst die Ansichten und gelegentlichen Bemerkungen von Leymarie, Wolkoff, Rau, Roscher, v. Mangoldt, v. Scheel, Rosenstock und Anderen, einige Aufsätze in Mecklenburgischen Blättern, in den Annalen der Landwirthschaft in

Digitized by Google

den Königlich Preußischen Staaten, sowie eine Erwiderung Brentano's in der Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus.

Bei der Aufmerksamkeit, welche man neuerdings den Thünenschen Forschungen widmet, erschien es nothwendig, alle uns bekannt gewordenen Aeußerungen über die Thünen'sche Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne zur Besprechung heranzuziehen, um daran ein Wort der Anerkennung oder zur Widerlegung und zur Verständigung zu knüpfen.

Digitized by Google

I.

Die Commentatoren der Thünenschen Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne.

Thünen veröffentlichte einen Theil seiner Untersuchungen über den naturgemäßen Arbeitslohn im isolirten Staate und dessen Verhältniß zum Zinsfuße und zur Landrente im Sommer 1850. Die Forschungen über diesen Theil seiner Lehre begannen schon 1826; die mathematischen Berechnungen waren im Herbste 1830 zu dem Abschlusse gekommen, daß bei den grundleglichen Voraussetzungen im isolirten Staate der Arbeitslohn $= \sqrt{a\,p}$ ist.

„Alle Schriftsteller über Nationalöconomie", so schreibt Thünen an seinen Bruder am 7. Nov. 1830, „sind darin einverstanden, daß die Summe der zum Lebensunterhalt nothwendigen Subsistenzmittel der natürliche Arbeitslohn sei. Die Wissenschaft beherrscht nothwendig die Meinung aller Menschen und so finden wir auch, daß alle Regierungen, alle Repräsentanten diesem Grundsatz huldigen — und so wird jedes Streben nach höherm Lohn als Aufruhr betrachtet und bestraft. Niemals ist der Mensch furchtbarer, als wenn er im Irrthum ist, er kann dann ungerecht, grausam sein und sein Gewissen ist ruhig, denn er glaubt ja seine Pflicht zu erfüllen. Wird das Volk aber jemals die Ansicht der Nationalöconomen theilen, wird es sich

Digitized by Google

überzeugen, daß die furchtbare Ungleichheit in der Belohnung der geistigen und der körperlichen Arbeit, sowie der Dienste des Capitals in der Natur der Sache begründet sei? Durch solche Betrachtungen angeregt und von diesem Gesichtspunct aus den Gegenstand als einen von der äußersten Wichtigkeit ansehend, wurde ich mit solcher Gewalt zu meinen frühern, schon Jahre lang fortgesetzten Untersuchungen über das Verhältniß zwischen Zinsfuß und Arbeitslohn zurückgetrieben, daß ich innerhalb 4 Wochen keines andern Gedankens fähig war, obgleich meine Gesundheit sehr darunter litt. Endlich ging mir das ersehnte Licht auf, und groß war die Belohnung der Anstrengung. Wie gerne möchte ich mündlich mich mit Dir darüber besprechen, da dies aber nicht sein kann, so will ich versuchen, ob ich mit wenigen Worten Dir einige Hauptresultate darlegen kann.

Die Ansicht der Nationalöconomen ist aus der Erscheinung entnommen und stützt sich auf die Erfahrung. Der Arbeiter ist für die Erziehungskosten, so wie die Maschine für die Erbauungskosten, das Lastthier für die Aufziehungskosten zu haben. Diesen Zustand, wo der Lohn nur eine Capitalvergütigung ist, die Arbeit an sich aber nur durch den bloßen Unterhalt gelohnt wird, nenne ich die Herrschaft des Capitals — welche aus der starken Vermehrung der Arbeiter und des daraus entspringenden Angebots von Arbeit zum niedrigsten Preis hervorgegangen ist. Aber das Capital ist nur Product der menschlichen Arbeit, und es kann der Mensch nicht seinem eigenen Product untergeordnet sein. Wenn die Lohnarbeit mit der auf Capitalerzeugung gerichteten Arbeit gleiche Belohnung erhält, so ist dies der wahrhaft in der Natur begründete Arbeitslohn. Die Untersuchung und Berechnung ergiebt aber, daß dieser naturgemäße Arbeitslohn ein ganz anderer, ein viel höherer Lohn ist, als der sogenannte natürliche Arbeitslohn der Nationalöconomen. Während bei dem sogenannten natürlichen Arbeitslohn die Kinder fast ohne Unterricht aufwachsen und die höhern menschlichen Kräfte gar nicht geweckt werden und die Armenversorgung eine natürliche Aufgabe wird, die zuletzt den Menschen an seinen Geburtsort bannt und ihn in die Sclaverei zurückführt — ist bei dem naturgemäßen Arbeitslohn der gute Unterricht der Kinder

Digitized by Google

eine Nothwendigkeit, auf welche allein die Fortdauer dieses Zustandes basirt ist, und die Armenversorgung hört ganz auf, weil es außer bei einzelnen Unglücksfällen — für die die natürliche Wohlthätigkeit genügt — keine Armen mehr giebt. Das hier in Worten Ausgesprochene geht aus der Untersuchung in rein mathematischen Formeln hervor, und Du kannst Dir denken, mit welchem Entzücken ich diese Formeln betrachte.

Aber die Verwirklichung dieses naturgemäßen Zustandes ist an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeiter die gute Erziehung ihrer Kinder zum unerläßlichen Bedürfniß rechnen, und nicht eher in die Ehe treten, als bis sie der Mittel zu einer solchen Erziehung der Wesen, die sie ins Dasein rufen, gesichert sind. Dies würde ein vermindertes Angebot von Arbeitern, einen erhöhten Lohn zur unmittelbaren Folge haben. So wie nun die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaft der höchste Zweck des menschlichen Daseins ist, so ist auch das Wohl und Wehe des menschlichen Geschlechts vor allem an die Beherrschung des mächtigsten sinnlichen Triebes geknüpft — und wenn hier die Leidenschaft die Herrschaft gewinnt, so ist nicht die Natur, so ist der Mensch selbst Schuld an dem Elend, was seiner wartet, an der Sclaverei, der er unterliegt. Wenn nun einerseits in der Brust des Arbeiters das Gefühl, daß die Natur ihn nicht zu dieser Abhängigkeit und Entbehrung bestimmt hat, unvertilgbar ist, wenn die Arbeiter andererseits bei dem jetzigen Stande ihrer Bildung es nimmer werden begreifen können, daß die Quelle dieses Uebels in ihnen selbst liegt und daß keine Abhülfe von Außen, weder durch die Regierungen, noch durch die rohe Gewalt, möglich ist, so liegt hierin wohl ein genügender Grund zu den oben geäußerten Befürchtungen. Gebe der Himmel nur, daß dieser Punct jetzt bei dem aufgeregten Zustand der Gemüther nicht zur Sprache kommt. Aber in dem fortgehenden Leben des Menschengeschlechts wird dieser Widerspruch einst gelöst werden müssen, und es ist wohl zu fürchten, daß so wie der Kampf um die Gewissensfreiheit, auch dieser mehrere Jahrhunderte hindurch dauern wird." — — —

Thünen hatte beschlossen, seine „über das Loos der Arbeiter"

Digitized by Google

im Jahre 1826 niedergeschriebenen Ansichten nur in Verbindung mit wissenschaftlichen Untersuchungen an die Oeffentlichkeit zu bringen; dennoch unterblieb diese Bekanntmachung auch jetzt aus verschiedenen Gründen. Einmal beobachtete Thünen bei seinen wissenschaftlichen ausgedehnten Arbeiten[1]) die Regel des Horaz: **nonum prematur in annum**, er wendete seine Aufgabe immer von Neuem, um derselben eine andere Seite abzugewinnen, er konnte nach seiner eigenthümlichen Natur nur fortbauen, wenn er eine mathematisch sichere Grundlage hatte und hielt es für die würdigste und förderndste Beschäftigung, Jagd auf seine eigenen Irrthümer zu machen. Männer, wie Thünen, welche in ihren Archimedeskreisen nach ewigen Wahrheiten rechnen, arbeiten langsam[2]) und nicht selten ereilt solche der Tod beim: **noli turbare circulos meos.** Dazu standen Thünen's Ansichten, so milde sich dieselben späteren Versuchen zur Lösung der Arbeiterfrage gegenüber auch bewiesen haben, in zu schroffem Gegensatze mit der herrschenden Meinung, als daß er hätte hoffen dürfen, durch deren Veröffentlichung irgend einen Nutzen zu stiften. Ferner war die Aufnahme, welche der strenge Calcul des ersten Theils vom isolirten Staate selbst in der wissenschaftlichen Welt gefunden hatte, bis dahin zu wenig ermunternd für Thünen gewesen, als daß er sich hätte entschließen können, einzelne Theile seiner Arbeit zu veröffentlichen; auch fehlte ihm in letzterer Beziehung die „Fertigkeit, seine Reichthümer in kleine Stücke umzusetzen und dieselben unter mundfertige Leute zu bringen[3])". Erst dann, als in dem Wirrwarr der Parteien und thörichten Ansichten der socialistisch politischen Bewegung aus dem Jahre 1848 eine gewisse Ruhe und Ermattung der streitenden Elemente eingetreten schien, übergab Thünen auf den dringenden Rath seiner Freunde, einen Theil derjenigen Arbeiten dem Drucke, welche

[1]) Dieselben repräsentiren 125 Druckbogen.

[2]) Thünen an seinen Bruder, 15. October 1826: „Den langsam erzeugten, langsam gebornen isolirten Staat hast Du nun wohl erhalten. Langsam wird er sich nun auch wohl im Publicum verbreiten und so wird seinem ganzen Lebenslauf das Prädicat „langsam" zukommen.

[3]) Mecklenburgische Blätter 1867, Nr. 4, Johann Heinrich von Thünen.

Digitized by Google

man füglich als sein social-politisches Testament betrachten darf. Wir haben es also nicht zu thun mit einer ephemeren literarischen Erscheinung, woran die Neuzeit auch in Bezug auf die Arbeiterfrage so reich ist, sondern die Commentatoren der Thünen'schen Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne treten an die vier und zwanzigjährige Geistesarbeit eines Denkers, der sich schon durch sein Gesetz von der Landrente und vom relativen Werthe der Wirthschaftsformen unzweifelhaften Ruhm erworben hat; je fester nun Thünen's Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner ursprünglichen Anschauungen im Verlaufe stets wiederholter Prüfungen sich erwies, um so größere Vorsicht ist den Beurtheilern seiner Lehre geboten.

Die eingehendsten Besprechungen des Thünen'schen Gesetzes vom naturgemäßen Arbeitslohne stammen aus der Universitätsstadt, in welcher Thünen ein Studienjahr verlebte, aus Göttingen. Helferich, Hofrath und Professor an der **Georgia Augusta** daselbst, war der Erste, welcher es unternahm, seinen Ansichten über diesen Theil der Thünen'schen Lehre Ausdruck zu geben, und ihm gebührt gewissermaßen das Verdienst, die Thünen'schen Untersuchungen in die wissenschaftliche und literarische Welt eingeführt zu haben. Denn wie der erste Theil des isolirten Staates bei seinem Erscheinen, so wurde auch des zweiten Theils erste Abtheilung „lange als ein **noli me tangere** bewundert. Wenn schon ein A. Thaer in diesem Buche mehr „Bäume" als den frischen geheimnißvollen mächtigen „Wald" gesehen und darüber mehr Baum- als Waldkritik geübt hat, um wieviel weniger ist es Anderen zu verargen, wenn sie den Wald vor lauter Bäumen nicht gesehen, oder wenn sie sich vor dem Eindringen in sein geheimnißvolles Dunkel gescheut haben?" [1]) Wie Wenige mögen, dem Beispiele Helferich's folgend, in des Brunnens Tiefe hinabgeschaut haben, um dem Borne Thünen'scher Erkenntniß durch mühseliges Studium etwas abzuringen!

[1]) Annalen der Landwirthschaft in den Königl. Preuß. Staaten. Juli-August 1864, S. 82.

Digitized by Google

Helferich in seiner trefflichen Arbeit erkennt sehr richtig den engen Zusammenhang der Thünen'schen Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne mit der früheren Lehre von der Landrente und von dem relativen Werthe der Wirthschaftsformen[1]); „um dem hochverdienten Manne die ihm gebührende Ehre unverkürzt zu Theil werden zu lassen", führt er näher aus, daß die Thünen'sche Lehre von der Landrente eine vollkommenere sei, als die Erklärung Ricardo's, und es sei Thünen's Verdienst, wenn man sagen dürfe, die ganze Lehre von der Landrente als solche könne als fertig und abgeschlossen gelten. Nachdem Helferich die Entwickelung des Thünen'schen Gesetzes näher gezeigt, kommt er zu dem Schlusse, daß das Gesetz aus einer richtigen Anschauung hervorgeht und aus dem Ansatz richtig entwickelt ist, glaubt aber zunächst darauf hinweisen zu müssen, wie die Anwendung der Formel auf wirkliche Thatsachen große, vielleicht unübersteigliche Hindernisse enthält.

In der zweiten Abtheilung vom 2. Theile des isolirten Staates, welche erst 1863 erschien und also Helferich damals nicht bekannt war, zeigt nun Thünen: „daß auch für ein einzelnes Gut, von welchem das Arbeitsproduct und der Zinsfuß bekannt sind, vermittelst des „isolirten Staats", d. i. eines Staats, der gar nicht existirt, also durch die Form der Anschauung, die diesem Staate zum Grunde liegt, der naturgemäße Arbeitslohn ermittelt werden kann", und bemerkt, „ein solches Resultat hatte ich früher kaum gehofft, viel weniger erwartet." Damit ist denn der Zweifel beseitigt, ob das Thünen'sche Gesetz uns in den Stand setzt, zu sagen, was in einem concreten Falle der natürliche Stand des Lohns, des Zinsfußes wäre, und um wieviel also der wirkliche Lohn von dem natürlichen abweicht. Ob damit ein großer Gewinn für die Erklärung und Behandlung des wirklichen Lebens verbunden sei, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden, hier genügt es zu constatiren, daß Helferich die ideale Wahrheit des Thünen'schen Gesetzes vom naturgemäßen Arbeitslohne anerkennt und zugleich hervorhebt, daß Thünen's Versuche, auf mathematischem

[1]) Rodbertus bedient sich des Ausdrucks: Gesetz der relativen Vorzüglichkeit jedes Wirthschaftssystems.

Digitized by Google

Wege die Gesetze des öconomischen Lebens zu finden und auszudrücken, des größten Lobes werth sind und ohne Zweifel den Ruhm haben, eine Zukunft zu besitzen. Es bleibt nur noch übrig, einige in der Arbeit Helferichs vorausgeschickte Bemerkungen zu prüfen; dieselben beziehen sich auf die Stellung der Thünen'schen Lehre zur Nationalöconomie und zum Socialismus.

Aus den Antheilsbestimmungen der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme, sowie aus einigen Stellen des isolirten Staats folgert Helferich, daß Thünen die Betheiligung der Arbeiter am Capitalgewinne verlange und somit sich principiell auf den Boden des Socialismus stelle. Dieser Folgerung Helferich's können wir nicht zustimmen, denn im isolirten Staate haben die Arbeiter einen Antheil am Werthe des Erzeugnisses ihrer Arbeit, aber keinen Antheil am naturgemäßen Gewinne der Capitalisten. Wie weiter unten ausgeführt wird, stellt Thünen dieselbe Forderung auch für die Wirklichkeit; damit verlangt er aber keinen Antheil der Arbeiter am naturgemäßen Gewinne der Capitalisten, und diese seine Forderung steht nicht auf gleicher Linie mit den Vorschlägen Fourier's und Proudhon's; es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß dieser Vergleich der Thünen'schen Lehre mit den Sätzen und Vorschlägen Fourier's und Proudhon's gänzlich deplacirt ist; trotzdem giebt Helferich zu, „daß Thünen den historisch gewordenen, und durch sein Auftreten genügend gekennzeichneten Socialismus nicht loben wolle", wie dies auch an andern Orten nachzuweisen versucht ist[1]). Thünen hat die Forderung gestellt, daß die Nationalöconomie das Grundprinzip des Socialismus, die Idee von der Bestimmung des Menschen, zu dem ihrigen mache. Wenn nun Helferich in Uebereinstimmung mit Rau[2]) meint, es sei die Aufgabe der Nationalöconomie, das Wirkliche zu erkennen, das Naturgesetz zu erklären, welches dem öconomischen Leben zu Grunde liegt, nicht aber Vorschläge zur idealen Gestaltung der Verbesserung dieses Lebens zu

[1]) Annalen des mecklenburg. patriot. Vereins, 1865, Nr. 27 und Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg 1863, S. 548 bis 560.

[2]) Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1860 — Einleitung.

Digitized by Google

machen, dies sei die Aufgabe der öconomischen Politik, welche eine Gesetzgebungswissenschaft sei und in der That einer solchen Idee, wie Thünen sie verlange, nicht entbehre — so können wir damit die, mit den frühern Lehren der Nationalöconomie überkommene Gewohnheit, das Bestehende, das Wirkliche für vernünftig, für naturgemäß, und eben weil es besteht, für Naturgesetz zu erklären, noch nicht anerkennen. Das Bestehende ist dem Wechsel unterworfen und wir haben das Recht mit Thünen zu fragen:

Welches Bestehende ist denn das Rechte, das Naturgemäße?

Diese Frage kennzeichnet den ganzen Gang der Thünen'schen Untersuchungen. Während bei der Construction des isolirten Staates die Zustände aus der Wirklichkeit zur Grundlage dienten, forderte die Thünen'sche Aufgabe — die Consequenz auf alle Verhältnisse des isolirten Staates auszudehnen — zur Vollendung ihrer Lösung, daß alles der Wirklichkeit Entnommene der Prüfung und der Kritik unterworfen, das Gesetzmäßige aufgesucht und an Stelle des Bestehenden in den isolirten Staat übertragen werde. Ist nun der natürliche Arbeitslohn, wie Ricardo ihn erklärt, „welcher nothwendig ist, um die Arbeiter Einen mit dem Andern in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung und Verminderung", ist dieser natürliche Lohn ein naturgemäßer? Nein, er ist es nicht, er ist längst von der öffentlichen Meinung gerichtet. Wenn die ältere Nationalöconomie an jener Erklärung festhielt, sich von derselben nicht frei machen konnte, weil dieser natürliche Lohn nun einmal so im Laufe der Welt lag, so wird man den daraus durch Thünen abgeleiteten Vorwurf doch wohl für begründet gelten lassen müssen. Wenn durch die eigenste Schuld der Arbeiter, wegen zu großen Angebots, der Arbeitslohn auf den Nothbedarf sinken kann, ist dieser Lohn deshalb ein naturgemäßer? Wie die Geschichte der Arbeiterfrage auf jedem Blatte von den Weisen des Alterthums an bis auf unsere Tage lehrt, ist eine traurige Lage der arbeitenden Classen nur zu häufig benutzt, um sie noch drückender zu machen, und den Lohn auf den Nothbedarf herabzusetzen. Ist das naturgemäß? Und wenn nun daraus sich ent-

Digitized by Google

wickelnde Nothstände durch gesetzliche Armensteuern beseitigt werden müssen, ist das naturgemäß? „Der Mensch, welcher sein Leben rechtlich und in angestrengter Thätigkeit bis zum Greisenalter verbracht hat, soll in seinem Alter weder von der Gnade seiner Kinder, noch der bürgerlichen Gesellschaft leben. Ein unabhängiges, sorgenfreies und müheloses Alter ist der naturgemäße Arbeitslohn für die unausgesetzte Anstrengung in den Tagen der Kraft und Gesundheit" — so lehrte Thünen; wenn er nun zeigt, wie nur durch die eigene Kraft der Arbeiter dieses Ziel zu erreichen ist, dann wird man ihm nicht ferner den Vorwurf machen, daß er sich principiell auf den Boden des Socialismus stelle und lediglich aus humanen Gesinnungen für das Wohl der arbeitenden Classen sich habe zu Forderungen verleiten lassen, die in der Wirklichkeit unausführbar sind; wahrlich es lag ihm ferne, seine Forderungen durch Geschenke und auf Kosten Anderer erfüllt sehen zu wollen, und damit das Selbstverantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen zu schwächen, die Grundlagen der sittlichen Welt zu vernichten. — vielmehr jenes wollte er stärken, diese befestigen. Freilich muß bei den augenblicklichen Zuständen der arbeitenden Classe zu jenem Ziele der Weg gebahnt werden; aber bringen damit die besitzenden Classen und die bevorzugten Stände ein Opfer, sorgen sie dadurch nicht vielmehr am besten für das eigene Wohl und das Wohl der Gesammtheit? Eine andere Auffassung der Thünen'schen Lehre und seiner Anschauungen von der Idee der Gesammtheit widerspricht durchaus dem Inhalte seiner „Betrachtungen" [II. 2 § 1] veranlaßt durch das Resultat der Untersuchungen über das Verhältniß des Arbeitslohns zum Zinsfuße und zur Landrente, darin wir, nach dem Worte Baumstark's, erkennen, „welche Perlen von Sittlichkeit hinter Thünen's algebraischen Formeln verborgen liegen."

Das Irrthümliche in dem Vorwurfe, daß Thünen für die Arbeiter einen Antheil am naturgemäßen Gewinne der Capitalisten verlange, tritt noch schärfer hervor in dem Aufsatze eines Ungenannten [1]).

[1]) Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg 1863. S. 548—560.

Digitized by Google

Dort wird nämlich gesagt: „Wir müssen aber offen gestehen, daß der Vorschlag einer allgemeinen Theilnahme der Arbeit am Capitalgewinne unausführbar erscheint. Dieselbe ist nicht nur im wirklichen Leben unausführbar, weil es viele Zweige der menschlichen Thätigkeit giebt, welche einmal nur einen geringen Arbeitslohn, geringen Capitalzins und gleichfalls geringen Unternehmergewinn abwerfen. Aber auch Thünen's eigene Construction des „isolirten Staates", welcher hierin mit dem wirklichen Leben im Einklange steht, widerspricht der Ausführbarkeit jenes Vorschlags; denn wie soll auf den Landgütern, welche nach ihm an oder nahe der Grenze liegen, und welche theils gar nicht mehr, theils sehr wenig mehr als Arbeitslohn und Zins abwerfen, noch eine Theilnahme am Capitalgewinn möglich sein?" Diese Bemerkung beweist, daß der Verfasser einem eingehenden Verständnisse der Thünen'schen Untersuchungen ferne geblieben ist; denn im isolirten Staate bestehen bekanntlich nach den Voraussetzungen Thünens keine Zweige menschlicher Thätigkeit, welche einen geringern Capitalzins aufzuweisen hätten als andere. Bei der leichten Beweglichkeit des Capitals ist der Zinsfuß im isolirten Staate überall derselbe. Es besteht dort kein verschiedener Arbeitslohn, sondern der Arbeitslohn an der Grenze ist maßgebend für den ganzen Staat. Der Arbeitslohn ist $= \sqrt{a\,p}$, der Zinsfuß $= \frac{\sqrt{a\,p} - a}{a\,q}$, der Arbeiter hat einen Antheil am Erzeugnisse seiner Arbeit, und Thünen verlangt nun keinen weitern Antheil der Arbeiter am Gewinne des Capitalisten; es würde dadurch der Arbeitslohn höher werden als $\sqrt{a\,p}$, und der Forderung gleicher Belohnung für die capitalerzeugende Arbeit und für die Lohnarbeit wäre nicht genügt.

Laspeyres, welcher sich zur Aufgabe stellte, die Wechselbeziehungen zwischen Volksvermehrung und Höhe des Arbeitslohns zur Anschauung zu bringen, wählt als Grundlage seiner Schrift den Gang der Thünen'schen Untersuchung; wenn seine Arbeit auch nicht den Zweck hat, die Formel $\sqrt{a\,p}$ zu prüfen, so enthält sie doch so viele

Digitized by Google

Einwendungen gegen die Thünen'schen Sätze, daß wir dieselben näher in's Auge fassen müssen. Schon in der ersten Anmerkung auf S. 10 begegnen wir einem Irrthume. Laspeyres sagt nämlich: „Da Thünen selbst in dem ganzen folgenden Band statt „S" immer „a" gebraucht, so wollen wir auch dasselbe thun", übersieht aber, daß in II, 1 S. 86—120 der Ausdruck „a" überhaupt nicht vorkommt, daß die Bezeichnung „S" nur in denjenigen Untersuchungen, welche sich auf die uranfänglichen Capitalien beziehen, dagegen für die Untersuchungen im isolirten Staate „a" als Bezeichnung für die Subsistenzmittel des Arbeiters gebraucht wird; denn in den Tropenländern kann der Rocken nicht Werthmesser für die Subsistenzmittel sein. [II, 1 S. 90.]

Die Einwendungen (S. 26) gegen den Thünen'schen Satz: „Daß jedes in einer Unternehmung oder einem Gewerbe neu angelegte, hinzukommende Capital geringere Renten trägt, als das früher angelegte", namentlich die Behauptung: „Daß durchaus nicht zuerst das absolut wirksamste Capital angewendet werden wird, sondern nur das in dem gegenwärtigen Moment wirksamste, d. h. das am schnellsten zu beschaffende", hat Brentano treffend widerlegt. — Kürzer könnte man sagen, die Annahme von Laspeyres ist nicht mit der Thünen'schen Forderung der Consequenz verträglich.

Bei der Erörterung des Thünen'schen Satzes: „Hoher Arbeitslohn vermehrt die Productionskosten der Waaren, vermindert aber die Productionskosten des Capitals", meint Laspeyres (S. 29): „von Thünen vergißt hier, daß die Productionskosten der Waaren ja auch nach Jahresanstrengungen gemessen werden können und daher immer billiger werden, wenn die Jahresanstrengung steigt."

Es beträgt nun aber nach den Beispielen im isolirten Staate:

bei 2 J. A. C. die Jahresanstrengung	14 c.	
das nach Abzug der Subsistenzmittel hervorgebrachte Product ist	86 c.	
mit 1 c. Jahresanstrengung werden erzeugt		$6,_{14}$ c.
bei 3 J. A. C. beträgt die Jahresanstrengung	$21,_{2}$ c.	

Digitized by Google

das nach Abzug der Subsistenzmittel
hervorgebrachte Product 118,4 c.
mit 1 c. Jahresanstrengung werden
erzeugt 5,16 c.

Wenn man die Jahresanstrengungen zum Maßstabe nimmt, so werden also die Productionskosten der Waaren immer theurer, sowie die Jahresanstrengung steigt.

Wir haben in dem obigen Beispiele der Forderung von Laspeyres genügt und finden eine Bestätigung des Thünen'schen Satzes.

Die Behauptung von Laspeyres gegen den 2. Theil des Thünen'schen Satzes — hoher Arbeitslohn vermindere die Productionskosten des Capitals — ist nicht consequent durchgeführt; mit demselben Rechte kann man sagen: es ist vortheilhafter für den Einzelnen, ohne Arbeiter zu wirthschaften, lediglich mit Hülfe von Capital, wenn dies möglich und vortheilhaft ist.

An dieser Stelle können wir übrigens die Bemerkung nicht unterdrücken, daß unerwiesene Behauptungen, selbst dann, wenn sie im Panzer der Tabellen, arithmetischer Beispiele und Buchstabenformeln glänzen, keine Kritik verdienen, namentlich wenn widerspruchsvolle Einwendungen so dunkel gehalten sind, daß der Ursprung des Irrthums nicht aufzudecken ist. Wenn wir so vage Behauptungeu nicht ferner berücksichtigen, so wird dies besonders da erlaubt sein, wo wir andere schwere Irrthümer deutlich nachweisen.

Weiter behauptet Laspeyres S. 23—24, indem er das von Thünen gewählte Beispiel der ersten Capitalerzeugung [II., 1 S. 91 bis 93] vorführt, daß „Thünen hier offenbar zwei Fehler begangen hat, die sich von dort durch das ganze Buch hindurchziehen."

Es soll nämlich die Rente von 40 c. nicht der Preis sein für 110 c., sondern für 100 c., daher sei 1 J. A. C. ein falscher Ausdruck, in Wahrheit sei 1 J. A. C. — $^{10}/_{11}$ Jahres-Arbeit Capital. Dagegen ist zu erwidern: Wenn der Capital erzeugende Arbeiter jährlich 10 c. erübrigt hat, während 10 Jahre, und diese = „S" ihn nun befähigen, den Erwerb von Lebensmitteln zu verlassen und der

Digitized by Google

Capitalerzeugung sich zuzuwenden, so muß er im 11ten Jahre ein Capital schaffen, welches 110 c. groß ist, weil sonst seine auf Capitalerzeugung gerichtete Arbeit nicht so hoch gelohnt würde, als die auf Erwerb von Nahrungsmitteln gerichtete, welche während 11 Jahre einen Ueberschuß von 110 c. gewährte. Das 1. J. A. C. ist daher 110 c. und der Vorwurf von Laspeyres ist unbegründet. Auch hier befinden wir uns in Uebereinstimmung mit Brentano.

Ein zweiter Fehler soll in der Thünen'schen Annahme liegen, „daß der Miether eines mit 110 c. Unterhalt erzeugten Capitals dem Vermiether jährlich den ganzen Ueberschuß des neuen Ertrags über die ohne Capitalnutzung geschaffenen 110 c. hinaus, also 40 c. als Zins geben werde." Abgesehen von der Ansicht Brentano's, daß von den 150 c. der Unternehmergewinn schon abgezogen sei und damit die Einwendung falle, übersieht Laspeyres, daß, wenn hier 2 Personen als handelnd dargestellt werden, dies blos ein Bild ist, wodurch der Vorgang, der gleichzeitig in der Nation vor sich geht, anschaulich gemacht werden soll. Wenn der Capital erzeugende Arbeiter nicht 40 c. beim Ausleihen des 1. J. A. C. erhält, dann wird er selbst damit arbeiten, bis sich in der ganzen Nation vollzogen hat, was II, 1 S. 99 gesagt ist. Ob sich das J. A. C. in den Händen Aller oder nur einer Classe befindet, ist für das Nationaleinkommen gleichgültig. Jeder arbeitet, es giebt keine Capitalisten, welche Andere für sich arbeiten lassen. Wenn Laspeyres aber den Zins in dem Sinne, wie diese Größe im isolirten Staate genommen ist, zu gleichen Theilen zwischen dem Verleiher und Miether des Capitals theilt, so hat er zugleich fälschlich angenommen, daß dann noch Capital geschaffen werde — dann hört die Capital erzeugende Arbeit eben auf und kann nur noch Gegenstand des Vergnügens sein.

Im Uebrigen geht Laspeyres seinen eigenen Weg, und das ist lobenswerth, weßhalb wir hier seine Untersuchungen verlassen; aber eine Frage sei erlaubt am Scheidewege: ist es opportun, bei der Aufsuchung von wirthschaftlichen Wahrheiten und Gesetzen alle Hebel und die verschiedenartigsten Momente zugleich in Bewegung zu setzen, wie dies in der vorliegenden Schrift, namentlich S. 11 und sq. geschieht?

Digitized by Google

Wir glauben nicht; im Gegentheil, wer den Standpunkt der Untersuchung, wo der Gegenstand von allem Unwesentlichen und Zufälligen, die Betrachtung Störenden, entkleidet ist, verläßt, der begiebt sich in ein Labyrinth von Irrthümern — aber ohne den Faden der Ariadne.

Diesen Fehler hat Thünen vermieden, und daher sind die Erfolge seiner Forschungen so eminent gewesen.

Im Auslande haben vorzugsweise die Franzosen der Thünen'schen Lehre, von dem Erscheinen des I. Bandes an, ihre Aufmerksamkeit gewidmet; eine französische Uebersetzung der ersten Abtheilung des zweiten Theiles lieferte 1857 Mathieu Wolkoff unter dem Titel:

Le salaire naturel et son rapport aux taux de l'intérêt par M. Jean Henry de Thünen.

Das eingehende Verständniß Thünen'scher Forschungen, welches Mathieu Wolkoff in seinen späteren Arbeiten beweist, wird in der Uebersetzungsarbeit mit begründet sein. Denn die Uebertragung eines wissenschaftlichen Werkes so ernsten Inhaltes, wie es das Thünen'sche ist, durch die Hand eines Nationalöconomen ersten Ranges, führt zu genauem Studium, bedingt dasselbe gewissermaßen, während Mancher, der ein Urtheil über den isolirten Staat durchblicken läßt, nach solchen Auslassungen zu schließen, mit oberflächlichem Lesen sich begnügt haben wird.

Als Gegner Thünen's trat in demselben Jahre der Franzose A. Leymarie auf. Da die Einwürfe dieses Schriftstellers, der Bastiat'schen Schule angehörend, welche die Landrente leugnet, weil sie auf diese Weise am besten den Socialismus bekämpfen zu können meint, besonders durch eine eingehende Kritik M. Wolkoff's gegen 31 Sätze Leymarie's im **Journal des Économistes** 1857 in einem Aufsatze: **nouvelles observations au sujet de l'ouvrage de Mr. de Thünen sur le salaire naturel** zurückgewiesen worden, so gehen wir nicht näher auf diese Polemik ein, in welcher, wie auch

Digitized by Google

später in den Lectures d'Économie politique[1]), Wolkoff seine Uebereinstimmung mit Thünen festhält.

Während in Deutschland eine große Anzahl land- und volkswirthschaftlicher Schriftsteller das Thünen'sche Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne überhaupt nicht erwähnen, während Andere, wenn sie dasselbe auch anführen, eine reservirte Haltung beobachten, indem sie weder andeuten noch ausführen, welche Ansicht über die ideale Wahrheit und die Bedeutung jenes Gesetzes bei ihnen herrscht, handeln Dritte von der Thünen'schen Lehre nur so nebenbei in einer kleinen Anmerkung, deuten nur allgemein ihre Zustimmung oder Abneigung an oder bringen Einwendungen vor gegen einzelne Sätze. So bemerkt:

Rau[2]): „J. H. von Thünen [Isolirter Staat II, 154, 202] stellt eine mathematische Regel für den naturgemäßen Arbeitslohn auf. Wenn a den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters, p das Arbeitsproduct, a + y den Lohn bedeutet, so ist

$$a : a + y = a + y : p$$
$$a + y = \sqrt{a\,p}.$$

Hier ist aber p in einem besonderen Sinne genommen, es zeigt denjenigen Ueberschuß des Rohertrages über die Ausgabe an, welcher lediglich den Lohn und Capitalzins in sich begreift, jene Regel bezieht sich daher auf die Antheile der Arbeiter und Capitalisten."

Derselbe[2]): „Durch von Thünen [Isolirter Staat II, 174] ist der merkwürdige Versuch gemacht worden, ein Gesetz für die aus dem Erfolg der Arbeit bestimmte Größe des Lohns zu entwickeln; der Lohn soll dem Mehrerzeugniß des letzten, in einem großen Betriebe noch angestellten Arbeiters gleichkommen. Es findet aber nicht allein in den einzelnen Gewerben, auch in den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Unternehmer in jedem Gewerbe eine solche Verschiedenheit der Umstände statt, daß sich eine gleichförmige Größe des

[1]) Lectures d'économie politique rationelle par Mathieu Wolkoff. Paris, Guillaumin et Comp., libraires 1861.

[2]) Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1860 § 200.

[3]) ebendaselbst § 188.

Digitized by Google

Lohns auf diese Weise nicht leicht festsetzen läßt." Diese Auffassung Rau's ist durch Brentano (S. 26, 27) erläutert und berichtigt.

Derselbe[1]): „Der scharfsinnige Forscher Freiherr v. Thünen hat versucht, für den Lohn ein mathematisches Gesetz aufzustellen, welches sich so verdeutlichen läßt: Wenn z. B. der wöchentliche Unterhaltsbedarf 2 Thlr., der Arbeitsertrag nach dem Abzug der andern Kosten $4^1/_2$ Thlr. wäre, so soll der Lohn die Quadratwurzel aus zwei Mal $4^1/_2$ (die mittlere Proportionalzahl) oder 3 Thlr. sein, der Antheil des Unternehmers" — soll wohl heißen des Capitalisten — „wäre also $1^1/_2$ Thlr." „Dies kann zwar nicht unter allen Concurrenz-Verhältnissen zutreffen, aber es zeigt doch, daß Thünen den Einfluß des Ertrags der Gewerbsarbeit auf den Lohn anerkennt. Wenn ein Gewerbe stark im Zunehmen ist, so erreicht der Lohn nicht selten eine solche Höhe, daß die Gewerbsherren den Arbeitern nicht mehr zulegen können, weil ihnen sonst zu wenig übrig bliebe."

Roscher[2]): „Das Ideal des Arbeitslohns wird von Thünen durch die Formel bezeichnet $\sqrt{a\,p}$, wo nämlich **a** den nothwendigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters, **p** sein gesammtes Arbeitserzeugniß bedeutet."

Derselbe[3]): „Den vergeblichen Versuch einer allgemein gültigen Formulirung hat von Thünen gemacht."

Mangoldt[4]) bezweifelt den Zusammenhang zwischen Lohn und Gewinn im isolirten Staate; unsere spätern hierauf bezüglichen Einwendungen gegen Knapp und Brentano gelten auch gegen Mangoldt.

Scheel[5]) wird in seiner Auffassung der Thünen'schen Lehre den Verdiensten gerecht, welche Thünen um die Lehre vom Arbeitslohne hat. Er sagt: „Einen eigenthümlichen Standpunct nehmen schließlich Sismondi und Thünen ein; der größte Nachdruck der Betrachtung liegt bei ihnen nicht auf dem Lohn als Preis und der Arbeit

[1]) Erste Beilage zur Königlich privilegirten Berlinischen Zeitung Nr. 107, 1863, aus der Süddeutschen Zeitung, Rau gegen Lassalle.

[2]) System der Volkswirthschaftslehre, 1. Bd., 1854, § 173.

[3]) Ebendaselbst, 1854, § 183.

[4]) Grundriß der Volkswirthschaftslehre, 1863, S. 160—164.

[5]) Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik Jena 1868 IX. S. 280.

Digitized by Google

als Waare, sondern sie prüfen den Arbeitslohn als das Einkommen der ärmeren, abhängigen und niederen Klassen der Gesellschaft aus ethischen Gesichtspuncten. Thünen construirt einen idealen Arbeitslohn, indem er sich zunächst den Arbeiter als einen Capitalisten vorstellt, welcher sein Arbeitsproduct als Lohn erzielt, wünscht den heutigen Arbeiter als solchen vorgestellt zu wissen, welcher mit einem ebenso großen geliehenen Capital arbeitet, und will nun ermitteln, was naturgemäß dem Darleiher eines solchen Capitals als Zinsfuß, dem Leihenden, resp. dem Arbeiter, als Lohn zufallen müsse. So erhält er einen nothwendigen, natürlichen oder gerechten Arbeitslohn.

Bei Thünen, seit dessen Untersuchungen die Begriffsbestimmung des Arbeitslohnes keine nennenswerthen Fortschritte gemacht hat, finden wir also doch schon manche Puncte klarer, als im Anfang der Lehre. Namentlich tritt in seiner Betrachtung der Unterschied zwischen Arbeitsertrag und Arbeitslohn deutlich hervor, denn er wünscht den ersteren an die Stelle des letzteren zu setzen.

Ein zweiter Fortschritt besteht bei Thünen darin, daß der Arbeitslohn nicht mehr blos als Preis der Waare: Arbeit, sondern mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Klasse aufgefaßt wird, deren Einkommen er bildet. — — — Andrerseits eröffnet sich in Thünen's Anschauungsweise ein weites Feld, nicht nur chrematistischer Speculation, sondern wirklich nationalöconomischer und echt socialwissenschaftlicher Untersuchung, deren Gegenstand nicht nur die Waare, sondern der Mensch ist, deren Ausgangspunct nicht nur vom Standpunct des Geschehens, sondern auch des Geschehensollens genommen wird."

Darin liegt schon eine gerechtere Auffassung der Thünen'schen Lehre; aber wir müssen Thünen gegen diejenigen Mißverständnisse verwahren, welche aus Scheel's Definition Dessen gefolgert werden könnten, was Thünen für den heutigen Arbeiter und für die Höhe des Arbeitslohns gewünscht haben soll — aber nicht gewünscht hat. Ueber die Richtigkeit der Formel $\sqrt{a\,p}$ spricht Scheel sich nicht aus; vielleicht geschieht dies in einer zweiten Studie, welche den Zweck hat, von den Bedingungen einer künftigen Lohntheorie zu reden.

Digitized by Google

Roesler[1]) meint, „daß er mit Thünen in vielen Puncten, namentlich in der Lehre vom Arbeitslohne, wesentlich übereinstimmt, und daß er viele Aussprüche dieses um die Wissenschaft hochverdienten Mannes als Parallele und zur Bekräftigung seiner eigenen Ansichten hätte seinem Werke einverleiben können."

Derselbe[2]) behauptet gegen Thünen, „daß die unentgeldliche Erziehung, Unterricht und Bildung des Arbeiters in keiner Weise den Werth seiner Arbeit erhöhe, wie es ihm auch in der Natur der Dinge zu liegen scheint, daß eine Aufhebung der Schranken zwischen Unternehmer und Arbeiter, von welcher Thünen träumte" — soll wohl heißen: über das Loos der Arbeiter, ein Traum ernsten Inhalts vom Jahre 1826 [isol. Staat II, 1 § 2 S. 41] — „nie stattfinden kann"; nun, über diese Frage hat die Bewegung der Neuzeit doch wohl schon entschieden. Wie in der ganzen Arbeiterfrage, so auch hier, erkennen wir in Thünen, nach dem Ausspruche Schleiden's[3]), den genialen Seher in die Zukunft. — Und ist denn wirklich der unentgeldliche Unterricht des Arbeiters, wie auch Stipendien an Universitäten, nur ein Almosen in edlerer Form?; vielmehr läßt sich durch Beispiele leicht erweisen, daß der Erfolg des unentgeldlichen Unterrichts häufig die aufgewandten Kosten um ein Bedeutendes übersteigt, daß geradezu das Arbeitsproduct dadurch vermehrt wird.

Wir kommen jetzt zu den Schriften Knapp's und Brentano's, welche ebenso wie die Arbeit Helferich's eingehender Prüfung der Untersuchungsmethode Thünen's und seines Gesetzes vom naturgemäßen Arbeitslohne ausschließlich gewidmet sind.

In welcher Weise Knapp verfährt, geht hervor aus der (S. 2) aufgestellten Behauptung: „Andere Löhne, anderer Kornpreis, hätten mit demselben Rechte [dem I. Theile des isolirten Staats] zu Grunde gelegt werden können, und man hätte dann vielleicht wesentlich ver-

[1]) Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864, Einleitung.
[2]) Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861, S. 181.
[3]) Unsere Zeit. Heft 13 (1. Juli 1868), S. 53.

Digitized by Google

schiedene Resultate erhalten." Also die Anerkennung des Thünen'schen Gesetzes vom relativen Werthe der Wirthschaftsformen, dessen Wahrheiten, nicht blos nach dem Vorgange von Roscher in den Schriften der ganzen wissenschaftlichen Welt, sondern auch in den wirthschaftlichen Handlungen des Einzelnen sich wiederspiegeln, die in der ganzen Geschichte seit Rom und Athen bis auf die heutigen Tage ihr räumliches und zeitliches Abbild finden, wird hier in Frage gestellt. Denn was heißt wesentlich verschiedene Resultate? Ob der Kreis der Viehzucht mit 50 oder mit 49 Meilen von der Stadt endet? Darin liegt nicht der Prüfstein der Wahrheit Thünen'scher Gesetze. Knapp scheint dem [I. S. 39—43] gegebenen Beweise keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; dieser durch Buchstaben und mathematische Formeln geführte Beweis erhebt die Thünen'schen Gesetze zur Allgemeinheit.

Knapp fährt weiter fort: „Um den Ergebnissen des ersten Theils das Ansehen von Gesetzen zu verschaffen" und „aus der Nothwendigkeit, das früher Gefundene nachträglich sicherer zu begründen, erheben sich die noch zu lösenden Fragen in solcher Fülle, daß Thünen sie allein nicht bewältigen kann." Auch diese Auffassung ist irrthümlich. Die im I. Theile gefundenen Gesetze sind unanfechtbar; aber es bleiben wegen der im I. Theil angewandten Methode noch eine große Anzahl Fragen übrig, denen Thünen nun seine Forschungen zuwendet.

Die Berechtigung der Untersuchungsmethode, von zwei zusammenwirkenden Potenzen erst die eine als wirkend, die andere als ruhend zu betrachten und dann die andere auf gleiche Weise als allein wirksam der Betrachtung zu unterziehen, hat Thünen in der Kritik [1]) dieser Methode nachgewiesen. Dennoch wird diese Berechtigung von Knapp bestritten, und er behauptet: „Natürlich verzichtet Thünen auf die Rückanwendung seiner Ergebnisse zur Ergänzung der frühern Untersuchung, weil ihm außer Lohn und Zinsfuß noch zu viele andere Fragen ungelöst sind, so daß die hier zu prüfende Untersuchung in keinem andern Zusammenhang steht mit der frühern, als in dem, daß die frühere den Anlaß gab." Das Verkehrte an dieser Auffassung erledigt sich einfach

[1]) II, 1 Einleitung S. 1–12.

Digitized by Google

aus der Darstellung Helferich's S. 396 und den Bemerkungen Brentano's S. 13—15.

Knapp schildert nun die von Thünen in II, 1 angewandte Methode, und sagt: „Thünen führt ein Princip ein, das der Selbsthülfe der Arbeiter an der Grenze, mit dessen Hülfe er denjenigen Lohn findet, den die Arbeiter des isolirten Staates erstreben." Dieses Princip der Selbsthülfe der Arbeiter an der Grenze ist durchaus dasselbe, welches die Weltordnung für die Erde schuf, und mindestens so lange nicht bestritten werden kann, als an irgend einer Stelle des Erdkreises noch herrenloses Land umsonst oder für eine Kleinigkeit zu haben ist. Ist dieses nicht mehr der Fall, „so steht doch in den Gewerben noch immer ein großes Gebiet der Thätigkeit offen, und es ist in der Verbesserung der Landwirthschaft durch vermehrte Arbeit und Capital noch eine beträchtliche Ausdehnung der Cultur möglich, die nach Thünen's eigener Erklärung auf Lohn und Zins nicht anders wirkt, als der Anbau noch uncultivirter Flächen" [1]).

Die von Thünen in I angewandte Methode hält Knapp für eine bedeutend verschiedene von der in II, 1 verfolgten. Er glaubt, man hätte erwarten können, daß Thünen nach der frühern Weise, die Fragen zu isoliren, etwa zuerst denjenigen Lohn hätte suchen sollen, der sich bei einem willkürlich angenommenen Zinsfuße bildet, und dann den Zinsfuß bei einem willkürlich angenommenen Lohne. Da nun die Größe von a + y mit der Größe von z gegeben ist und umgekehrt, die Auffindung beider gegenseitig sich bedingender Werthe also eine gleichzeitige ist, so sucht Thünen nicht zwei Größen, sondern das gerechte Verhältniß zwischen diesen beiden Größen; wenn das gerechte Verhältniß dieser Werthe gefunden ist, dann wird es zur Vervollständigung der Untersuchung an Stelle des bestehenden, der Wirklichkeit entnommenen Verhältnisses in dieselbe übertragen.

Knapp hat sich einen freien isolirten Staat zurecht gelegt, wo jeder Lohn neben jedem Zinsfuße gedacht werden kann, weil sich der Getreidepreis darnach richtet. Dieser freie isolirte Staat ist nach der

[1]) Helferich; Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1852. S. 428.

Digitized by Google

Seite 7 gegebenen Erklärung ein solcher, welcher gar keiner Bedingung unterworfen ist, während Thünen's isolirter Staat ein bedingter genannt wird. „Es ist", wie Brentano dagegen richtig bemerkt, „gerade das Charakteristische des isolirten Staats, daß in ihm Einflüsse fehlen oder wenigstens als ruhend gedacht werden, die in der Wirklichkeit vorkommen. Ohne dies wäre nicht einzusehen, warum Thünen seine Untersuchungen im isolirten Staat vornimmt und nicht in der Wirklichkeit. Der isolirte Staat, der keiner Bedingung unterworfen ist, erscheint demnach, wenn man ihn in der Bedeutung eines wissenschaftlichen Beobachtungsapparates auffaßt. als **contradictio in adjecto.**"

Rosenstock[1]) hält dafür, daß Brentano die Knapp'sche Unterscheidung zwischen einem freien und einem bedingten isolirten Staate arg mißverstanden habe. Wir vermissen dafür die Begründung. Allerdings hat Rosenstock Recht, daß man Fallgesetze nicht durch Beobachtung an Körpern findet, die man am Fallen verhindert; diese Bemerkung trifft nur gegen Thünen nicht zu. Denn nach der Untersuchungsmethode Thünen's soll kein einziger Factor verhindert werden, seinen natürlichen Einfluß auszuüben, und daher sind die im isolirten Staate gefundenen Gesetze auch keine „Scheinwahrheiten", sondern nur unvollkommene Wahrheiten, und dies auch nur so lange, bis alle die endgültige Wahrheit bedingenden Momente der Untersuchung unterworfen sind.

Für Thünen's isolirten — bedingten — Staat giebt Knapp die gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuß zu, und anerkennt trotz mancher Einwendungen die Richtigkeit des Thünen'schen Gesetzes unter den Thünen'schen Voraussetzungen im — bedingten — isolirten Staate. Solche Einwendungen beruhen denn theils darauf, daß Knapp die eigenen Einwendungen Thünen's nicht beachtete (z. B. S. 22, Absatz 2) oder auf wirklichen Irrthümern. Von letzteren wollen wir 2 Stellen anführen S. 15 und 34.

An der ersten Stelle sagt Knapp: „Nun ist offenbar dies q

[1]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1867. S. 426.

Digitized by Google

nur dann eine bekannte Größe, wenn der Lohn bekannt ist." Wir bemerken nur im Hinweis auf II, 1 S. 121, daß q nicht bedingt ist durch den Lohn, sondern durch die Zahl der Arbeiter.

Trotzdem hält Knapp sich berechtigt (S. 15) Thünen eine Inconsequenz vorzuwerfen, und erlaubt sich (S. 25) den höchst naiven Vorschlag die ganze Definition von q als ein Versehen aufzufassen.

An der zweiten Stelle wird derjenige Lohn als der wünschenswertheste angesehen, der so hoch ist als möglich. Sollten wir uns in der Auffassung irren, daß Knapp damit den höchsten Lohn als den wünschenswerthesten bezeichnet hat, dann hätte Knapp durch eine entschiedenere Ausdrucksweise dies Mißverständniß verhindern können. Im Uebrigen werden wir in unserer Auffassung dadurch bestärkt, daß Knapp (S. 25) geradezu den höchsten Lohn für den wünschenswertheesten erklärt.

Der Vorwurf, (Seite 21): daß der II. Theil des isolirten Staats den Mangel einer letzten Ueberarbeitung zeige, ist wohl so ernst nicht gemeint gewesen; auch culminirt die ganze, in sich schon widerspruchsvolle Beweisführung Knapp's S. 21–24, welche dazu bestimmt ist, obige Behauptung zu unterstützen, nämlich daß Thünen in der Wahl derjenigen Principien, wonach der natürliche Lohn zu finden ist, von der ersten Grundlage abgewichen sei, in dem irrthümlichen Satze:

„sobald die Rente aus dem Gute $R = \frac{p - (a+y)}{q(a+y)} y$ und der Zinsbezug $y z = \frac{p - (a+y)}{q(a+y)} y$ ist, so erfüllt jeder Lohn die Forderung von selbst, weil man die Erfüllung einer identischen Gleichung verlangt hat".

Dies ist aber keineswegs der Fall, die Rente des capitalerzeugenden Arbeiters ist

$$\frac{(p - [a+y])\,y}{q(a+y)},$$

die Rente des Lohnarbeiters ist

$$\frac{pz}{1+qz} - az,$$

Digitized by Google

wenn man die erste Function in Bezug auf y, die zweite in Bezug auf z differentiirt, und das Differential = o setzt, dann erreicht die erste Function das Maximum ihres Werthes, wenn

$$y = \sqrt{ap} - a,$$

die zweite, wenn

$$z = \frac{\sqrt{ap} - a}{aq};$$

es bringt daher nicht jeder Lohn ein Maximum der Rente, sondern nur der Lohn $\sqrt{ap} = a + y$.

Während Knapp die Methode der Thünen'schen Untersuchung verwirft, unter den Voraussetzungen im isolirten Staate jedoch das Gesetz, wenn auch vielfach bemängelnd, anzuerkennen scheint, kommt Brentano zu entgegengesetztem Resultate. Er hält die Untersuchungsmethode Thünen's aufrecht, verwirft jedoch das Gesetz. Freilich meint Rosenstock, daß auch Knapp ebenso wie Brentano das Thünen'sche Gesetz nicht anerkenne; dem können wir aber in Ansehung Seite 25 und 26 der Knapp'schen Schrift nicht zustimmen.

Wenn wir uns nicht mit allen Auslassungen Brentano's selbst da, wo derselbe in Uebereinstimmung mit Thünen zu sein glaubt, wenn wir uns mit dem Resultate der vorliegenden Arbeit nicht einverstanden erklären können, so liefert doch Brentano, namentlich in den Ausführungen gegen Knapp, den Beweis, daß er die ganze Größe der Untersuchungsmethode Thünen's erkannt hat; wir legen darauf Gewicht, denn die Form der Anschauung hatte Thünen im Leben über so viele Puncte Licht und Klarheit gegeben und schien ihm einer so ausgedehnten Anwendung fähig, daß er sie für das Wichtigste im ganzen „isolirten Staat" hielt.

In I, S. 8–15 prüft nun Brentano Gegenstand, Voraussetzungen und Methode der Untersuchung Thünen's, giebt die Berechtigung derselben zu und sagt treffend: „Was für den isolirten Staat gilt, gilt auch für die Wirklichkeit; nur gelangen da (d. i. in der Wirklichkeit) die einzelnen Gesetze nicht so klar zur Anschauung, da der Erfolg ihrer Wirkung durch die Wirkung anderer gehemmt, geschwächt und aufgehoben wird".

Digitized by Google

In II giebt Brentano eine Kritik der, von ihm so benannten, Fundamentalsätze Thünen's und bemerkt, nachdem er 4 Fundamentalsätze S. 15—29 angeführt und erklärt hat: „Bis hierher hat die Betrachtung der Thünen'schen Sätze, abgesehen von geringen Modificationen, Uebereinstimmung mit denselben ergeben." Es hieße der Wahrheit keinen Dienst leisten, wenn wir uns bequemen wollten, diesen Ausspruch Brentano's einfach zu acceptiren; wir können die Uebereinstimmung dieser Brentano'schen Auslassungen mit den Thünen'schen Sätzen nicht zugeben, sondern haben dagegen zu bemerken:

1) Brentano meint: „Daß durch die Voraussetzungen des isolirten Staates sich für denselben die nämlichen Bestimmungsgründe ergeben, wie sie Smith für den ursprünglichen Zustand angiebt." — — Im 8. Hauptstücke vom ersten Buche (deutsche Uebersetzung vom Jahre 1776) sagt A. Smith: „Das Product der Arbeit macht die natürliche Belohnung derselben, oder den Arbeitslohn aus. In jenem ursprünglichen Zustand der Dinge, der sowohl vor der Einführung des Landeigenthums, als dem Anhäufen der Capitalien hergeht, gehört das ganze Product der Arbeit dem Arbeiter zu. Er hat weder Landeigenthümer, noch Meister, die sich mit ihm darin theilen", und weiter: „Allein dieser ursprüngliche Zustand der Dinge, worin der Arbeiter das ganze Product seiner Arbeit genoß —". Für den ursprünglichen Zustand der menschlichen Gesellschaft gilt auch bei Thünen der Satz A. Smith's: „**The produce of labour constitutes the natural recompense or wages of labour.**" Für den isolirten Staat, der nicht in den Tropenländern gelegen ist, wo jedes Erzeugniß das gemeinschaftliche Werk von Arbeit und Capital ist, stellte Thünen den Satz auf: Das Product der Arbeit selbst ist Maaßstab für den Lohn. Brentano hat also den Unterschied übersehen, welcher zwischen den beiden Sätzen liegt:

a) das Product der Arbeit macht den Arbeitslohn aus,

b) das Product der Arbeit selbst ist Maaßstab für den Lohn.

Wäre der erste Satz (nach der Erklärung A. Smith's) gleichbedeutend mit dem zweiten, dann wäre im isolirten Staate $p = a + y$ und eine Untersuchung nicht nöthig. Während A. Smith „es für

Digitized by Google

eine vergebliche Mühe erklärt, den etwanigen Wirkungen auf den Arbeitslohn nachzuforschen, welche die wichtigsten Verbesserungen in den hervorbringenden Kräften der Arbeit haben könnten", wurde Thünen, unbefriedigt durch das in der Wissenschaft bis dahin Erforschte, mit unwiderstehlicher Gewalt dahin geführt, diese Lücke im Wissen auszufüllen, und wir erkennen daher in diesen Thünen'schen Untersuchungen, wie auch in seinen Lehren über das Wesen der Landrente, eine principielle Verschiedenheit mit den Lehren A. Smith's und bei genauerer Prüfung eine unendlich verdienstvolle Erweiterung derselben.

2) Thünen hat der Ricardo'schen Bestimmungsweise von der Größe der Nutzung eines im Landbau und in den Gewerben angelegten Capitals entgegen gehalten, daß man in jedem Falle die Erfahrung zu Hülfe nehmen müsse; diese, dem scharfsinnigen Ricardo entnommene Erklärung genüge nicht zur Begründung eines allgemeinen Gesetzes, namentlich nicht im isolirten Staate, wo gar kein Vorzug des einen Bodens vor dem andern stattfinde. Brentano versucht Ricardo dadurch zu retten, daß er die Behauptung aufstellt, auch Thünen bestimme den Zinsfuß mit Zuhülfenahme der Erfahrung. Ein solches Verfahren würde nicht im Einklang stehen mit dem streng mathematischen Untersuchungsgange Thünen's, auch gebraucht derselbe bei Erforschung seines Gesetzes: der naturgemäße Arbeitslohn $= \sqrt{a\,p}$ durchaus keine einzige Erfahrungszahl, um mit Zuhülfenahme derselben die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen.

3) Seite 25, 26 bemerkt Brentano: „Für den Fall, daß der Arbeiter vor Vollendung seines Products gelohnt wird, kann nur die Summe des Lohns plus ihren Zinsen dem Mehrerzeugniß gleich sein," und zieht nun dort und an andern Stellen den Zins ab. Dagegen ist zu erwidern:

a) In vielen Fällen wird das Arbeitsproduct neben der Lohnzahlung fertig, z. B. in der Landwirthschaft.

b) Mag die Arbeit abgebrochen werden, wo es auch sei, allemal hat sie ein Product, „p", geliefert und es scheint daher für die Untersuchung gänzlich unzulässig, diesen Zins hierin zu mischen.

Digitized by Google

c) Daher ist dieser Zins vom Gutsertrage auch, nach der Thünen'schen Definition vom Arbeitsproducte, [II, 1 S. 77] schon abgezogen.

4) Seite 29 heißt es: „Die Concurrenz ist also keineswegs etwas so Zufälliges, wie Thünen sie II, 1, S. 58 bezeichnet." Thünen verkennt durchaus nicht die Bestimmungsgründe der Concurrenz, er nennt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, sehr treffend, so wenig stetig, so wechselnd und veränderlich als die Witterung, aber soviel wir wissen, giebt Thünen der Concurrenz an keiner Stelle das Prädikat „zufällig", ebensowenig, wie er gemeint hat, die von allgemeinen Naturgesetzen abhängige Witterung durch obige Behauptung als eine zufällige zu bezeichnen.

5) Seite 28 sagt Brentano: „Nur im isolirten Staate, der in den Tropenländern liegt" u. s. w. — Der Leser findet, daß der isolirte Staat nicht in den Tropenländern liegt.

Es will uns bedünken, daß Brentano beim Studium des isolirten Staates ein Irrthum untergelaufen ist, der zu öfteren Malen sein Urtheil trübt. Er vermischt nämlich wiederholt die Untersuchung Thünens in den Tropenländern mit derjenigen im isolirten Staate, hält dieselben wenigstens nicht strenge genug auseinander, so S. 16, 28, 31, 46. Durch die rückwärts liegenden Untersuchungen war es Thünen trotz jahrelanger Mühe nicht gelungen, die Aufgabe zu lösen, ob in den europäischen Zuständen, wo der Mensch ohne Mitwirkung des Capitals Nichts hervorzubringen vermag und ohne Beihülfe des Capitals nicht einmal subsistiren kann, wo jedes Erzeugniß das gemeinschaftliche Werk der Arbeit und des Capitals ist, der Antheil, den jede dieser Potenzen an dem gemeinsamen Producte hat, sich erkennen und ausscheiden lasse. Die Art und Weise, wie Thünen hier sein eigener Richter war, erfüllt uns mit Bewunderung. Der angenehme Eindruck, den die Lesung der Brentano'schen Abhandlung bei uns hinterlassen hat, wäre noch erhöht worden, wenn es dem Verfasser gelungen wäre, seine gegen Thünen, diesen klaren und gegen sich selbst unerbittlich strengen Forscher gerichteten, nicht einmal genügend begründeten, geschweige erwiesenen Behauptungen S. 33, 40, 41 in eine mildere Form zu kleiden.

Digitized by Google

Thünen mißt den augenblicklichen Werth eines Capitals nach der Zahl der Jahresarbeiten einer Arbeiterfamilie, über die man vermittelst dieses Capitals gebieten kann; er sagt nicht: soviel Jahresarbeiten habe die Herstellung der so gemessenen Capitalien gekostet, wie Brentano S. 39 meint. Es soll der Quotient $\frac{Q}{a + y}$ nicht ausdrücken, wie viele Jahresarbeiten einer Familie die Herstellung von Q vor so und so viel Jahren bei vielleicht ganz verschiedenem Arbeitslohne erforderte, jener Quotient ist also ein Ausdruck nicht für die Kosten, sondern für den Werth des Capitals. Die Productionskosten des Capitals können gemessen werden durch die Zahl der Jahresanstrengungen, welche zur Erlangung desselben erforderlich sind. Ob der Ausdruck „Jahresanstrengung", wie Brentano mit Helferich meint, unglücklich gewählt ist oder nicht, so hat doch Thünen keinen mehr geeigneten Werthmesser aufzufinden vermocht und wird dies auch Anderen bisher nicht gelungen sein; jedenfalls ist jene Unterscheidung verdienstvoll und auch verständlich, denn nur aus Ueberschüssen wird neues Capital gebildet. Der augenblickliche Werth eines Capitals findet also seinen Maßstab im Werthe der Arbeit, im Arbeitslohne, die Kosten eines Capitals finden ihn in den Jahresanstrengungen einer Arbeiterfamilie. An keiner Stelle seiner Untersuchungen hat Thünen den zwischen frühern Kosten und jetzigem Werthe liegenden schwankenden Werth der Capitalien eben mit jenen ursprünglichen Kosten und dem jetzigen Werthe verwechselt, was der Leser Brentano's auf Grund von dessen Darstellung S. 39—48 annehmen muß. Alle aus solchen Mißverständnissen erwachsenen Einwendungen gegen die Thünen'schen Sätze sind daher unstatthaft. Thünen drückt sich sehr kurz aus, doch seine Ausdrucksweise ist zugleich so präcise, daß die Deutlichkeit durch die Kürze nicht leidet. Allerdings ergiebt bei den gewählten Beispielen die Rente, dividirt durch den Arbeitslohn, den Zinsfuß (was Brentano bestreitet), wie die Rente durch das Capital den Zinsfuß ergiebt. Bei 10 J. A. C. (Jahres-Arbeit Capital) ist die Rente $15{,}_6$ c, der Arbeitslohn 215 c. Da nun der Ueberschuß des Arbeiters 115 c. beträgt, so gehören die Jahresanstrengungen von $1{,}_{87}$ Mann dazu,

Digitized by Google

um ein Capital zu schaffen, welches einen augenblicklichen Werth von 215 c. hat; sobald die ganze Nation mit diesem Capital versehen, ist, weil überall der Arbeitslohn gleich dem Werthe dieses neugeschaffenen Capitals, der Zinsfuß $\frac{15,6}{215} = 7,25$ Procent.

Brentano bestreitet ferner den Satz: „Die Verminderung der Rente beim Anwachsen des Capitals kommt dem Arbeiter zu Gute und erhöht den Lohn seiner Arbeit", und schreibt die bleibenden Ueberschüsse nicht dem Lohne, sondern dem Unternehmergewinn zu; dagegen ist zu erwidern:

1) nach der Voraussetzung Thünen's giebt es in den Tropenländern nur Capital erzeugende und Lohnarbeiter, dasselbe ist an der Grenze des isolirten Staates der Fall — aber keine Unternehmer;

2) bei Erläuterung des Satzes: „die Nutzung des zuletzt angelegten Capitaltheilchens bestimmt die Höhe des Zinsfußes", giebt Brentano zu, daß die Richtigkeit desselben nicht leidet, ob nun der Unternehmergewinn schon abgezogen sei oder nicht; warum denn hier, wenn nicht auch dort?

3) nach den Voraussetzungen des isolirten Staates [II, 1. S. 74—86] ist von dem Arbeitsproducte „p" Alles ausgeschieden, was bei der Verpachtung eines Gutes weder dem Besitzer noch dem Arbeiter zu Gute kommt — also auch der Unternehmergewinn. Thünen hat die Frage, ob es gestattet sei, auch vom Unternehmergewinn zu abstrahiren, sorgfältig erwogen und schließlich bejaht; wer sich nun die kleine Mühe giebt, auf Grund der Thünen'schen Beispiele, vom Lohn entweder einen bestimmten Unternehmergewinn, z. B. 4 c., oder einen veränderlichen und nach der Brentano'schen Forderung (S. 31) wachsenden Unternehmergewinn abzuziehen, der findet, daß der Thünen'sche Satz so lange von Bestand bleibt, bis man mit Brentano die ganzen Ueberschüsse als Unternehmergewinn, den Lohn aber in der ursprünglichen Größe von 110 c. decretirt. Damit ist zugleich die gleiche Beloh-

Digitized by Google

nung der Capital erzeugenden Arbeit und der Lohnarbeit aufgehoben.

Hätte Brentano eine Lösung des von Thünen [II, 1, S. 101 und 102] angedeuteten Widerspruchs versucht, dann würde seine Kritik an dieser Stelle eine andere Richtung erfahren haben und die Lösung, wozu alle Keime im isolirten Staate enthalten sind, wäre sicherlich im Thünen'schen Sinne erfolgt.

Auch leugnet Brentano die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Lohn und Zinsfuß und behauptet zum Beweise: „Uebrigens ist ja der Lohn gleich dem Mehrerzeugnisse des letzten Arbeiters, und dies Mehrerzeugniß doch nicht abhängig vom Zinsfuß?" — Wie kann das, was im practischen Leben so einfach ist, in der Wissenschaft controvers sein? Brentano übersieht, daß Capital durch Arbeit, Arbeit durch Capital ersetzt werden kann, wie Thünen dies so überzeugend [II, 1, § 17] durch allgemeine Formeln dargethan hat; dort findet auch die Auffassung Brentano's von demjenigen Begriff, den Thünen mit Capital verbindet, Berichtigung. Allerdings ist das Mehrerzeugniß des letzten Arbeiters abhängig vom Zinsfuß; denn das Mehrerzeugniß des letzten Arbeiters ist abhängig von der Zahl der Arbeiter und diese abhängig davon, ob wegen des Zinsfußes Arbeiter durch Capital ersetzt werden oder nicht, denn bei steigendem Zinsfuße werden Arbeiter angeschafft, bei fallendem Zinsfuße werden solche entlassen. Wir könnten den Einwand erheben, daß im beharrenden Zustande des isolirten Staates die Zahl der Arbeiter constant ist, ebenso das Arbeitsproduct, der Lohn, der Zinsfuß. Aber bei der Erkenntniß der durch Thünen gefundenen Gesetze müssen wir uns stets dessen erinnern, was Thünen bei Auffindung derselben seinen eigenen Einwürfen gegenüber schon gesagt hat [II, 1, S. 10—12 und § 14]. Die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Lohn und Zinsfuß im isolirten Staate ist daher nicht zu leugnen.

Wenn man ein Pendel in Bewegung setzt, dann werden nach und nach in Folge der Reibung am Drehpuncte und durch den Widerstand der Luft die Schwingungsbögen immer kleiner, bis das Pendel stille steht. Die Länge jedes halben Schwingungsbogens war ab-

Digitized by Google

hängig von der Länge des entgegengesetzten halben Schwingungsbogens. Der geringste Versuch, das im isolirten Staat bestehende Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Zinsfuß zu verrücken, führt dazu, daß der Arbeiter an der Grenze sich anbaut, aber es kommt überhaupt zu dieser Pendelschwingung nicht, denn schon die Möglichkeit für den Arbeiter, in der Wildniß sich anzusiedeln, ohne daß dies That wird, genügt, Zinsfuß und Arbeitslohn in bestehender Größe, im beharrenden Zustande zu erhalten. Daher ist die Frage, welche Brentano aufstellt, auch nicht von Gewicht: „Ob die Feststellung des Lohnes auf $\sqrt{ap}$ vor, bei oder nach der Gründung des Gutes vor sich geht?" — Durch die in Gedanken ausgeführte Gründung des Gutes an der Grenze wird der Beweis geführt, daß kein anderer Lohn, als der, welcher gleich $\sqrt{ap}$ ist, im isolirten Staate existiren kann; dieser Lohn war im isolirten Staate vor der Gründung des Gutes an der Grenze, bleibt während und nach der Gründung und nachdem das Gut wieder verlassen ist $= \sqrt{ap}$ [II, 1, § 14, III].

Wenn Brentano in Uebereinstimmung mit Knapp behauptet, daß Thünen bei der Prüfung seines Resultats die zu controlirende Aufgabe benutzt habe, so beruht diese Behauptung auf der oben als falsch gezeigten Auffassung, daß keine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Lohn und Zinsfuß im isolirten Staate existire, wie denn die Ansicht Brentano's von der Unmöglichkeit gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Lohn und Zinsfuß verschiedentlich zu vermeintlichen Beweisen [S. 57] herhalten muß.

Der größte Irrthum, den Brentano auch mit Anderen theilt, liegt in dem S. 58 aufgestellten Satze: „Thünen glaubte, es würde durch die selbstständige Niederlassung der Arbeiter" — an der Grenze — „im isolirten Staate der Arbeitslohn erhöht werden." Diese Verkennung der Thünen'schen Aufgabe läßt den Ursprung parallel laufender Irrthümer über die Thünen'sche Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne begreiflich erscheinen. Thünen suchte nach einem allgemein gültigen Ausdruck für den Arbeitslohn im isolirten Staate; in diesem „wissenschaftlichen Beobachtungsapparate" ist an der Grenze desselben die Bildungsstätte für das Verhältniß zwischen

Digitized by Google

Arbeitslohn und Zinsfuß. Daß durch die Ansiedlung der Arbeiter an der Grenze der Arbeitslohn erhöht werde, hat Thünen nie geglaubt, noch je ausgesprochen, die ganze Anlage der Untersuchung und II, 1 § 14, III hätten Thünen vor diesem Mißverständnisse schützen sollen.

Die Brentano'sche Abhandlung hat an der schon citirten Stelle eine Kritik Rosenstock's erfahren, in welcher die gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuß unter Thünen's Voraussetzungen aufrecht erhalten, dagegen deren allgemeine Gültigkeit, wenn auch nicht mit Gründen, negirt wird. Wir halten unsere, auf Seite 31 dieser Schrift, angeführten Gründe aufrecht. In seiner Erwiderung [1]) hat sich Brentano nun offenbar drei Irrthümer zu Schulden kommen lassen. Er sagt: „Durch den Schein, welchen einige Zahlenbeispiele gewähren, verführt glaubt Thünen an eine unmittelbare Abhängigkeit des Zinsfußes z und des Lohns." Gewiß hätte Brentano diese Bemerkung nicht gemacht, wenn er den § 17 [II, 1] näher ins Auge gefaßt hätte. Nicht durch einige Zahlenbeispiele verführt, sondern auf Grund allgemeiner wirthschaftlicher Wahrheiten hielt Thünen die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Lohn und Zinsfuß für zweifellos. — Ferner sagt Brentano, daß die Division von Q durch $a + y$ den Quotient q ergiebt; das ist einfach nicht richtig, denn nach § 13 [II, 1] ist $\frac{Q}{a+y} = nq$; wenn Brentano schließlich einen Unternehmergewinn = u in die Gleichung $(a + y)(1 + qz) = p$ in der Weise einführt, daß nun

$$(a + y)(1 + qz) + u = p + u$$

wird und durch diese Operation zu beweisen sucht, daß y sich nicht ändere mit einer Aenderung von z, so leidet sein Beweisverfahren an der willkürlichen Voraussetzung, daß mit jeder Veränderung von y und z auch u sich ändere; auch vergißt Brentano, daß ein Zuwachs zu p, wovon u gezahlt werden kann, nur das gemeinschaftliche Werk von Arbeit und Capital ist, und daher nicht in der obigen Weise in die Gleichung eingeführt werden darf; sobald man die obige

[1]) Zeitschrift des Königl. Preußischen statistischen Bureau's. 1868. S. 251.

Digitized by Google

Gleichung auflöst, verschwindet das herbeigezogene u und wir kommen wieder zu der Thünen'schen Gleichung $a + y = \frac{p}{1 + q z'}$, welche die gegenseitige Abhängigkeit von Lohn und Zinsfuß lehrt.

„Eine in der Idee als richtig erscheinende Betrachtung verlangt", wie Helferich treffend bemerkt, „den Beweis ihres Irrthums von demselben Standpuncte aus, falls dieser überhaupt nicht als ein unberechtigter nachgewiesen wird, von welchem sie gefunden und aufgestellt wurde, und so lange dieser Gegenbeweis nicht geführt worden, können wir uns von dem Eindruck der idealen Wahrheit eines Satzes nicht los machen." Wir sehen diesen Gegenbeweis nicht gebracht und halten das Thünen'sche Gesetz: der naturgemäße Arbeitslohn $= \sqrt{a p}$ in seiner vollen Integrität aufrecht. Hätte man der Thünen'schen Untersuchung Irrthümer nachgewiesen, dann wären solche Nachweise und Berichtigungen Trophäen auf dem von Thünen betretenen Forscherwege — auch im Thünen'schen Sinne. Der Verfasser des isolirten Staates würde freudig solche Nachweise begrüßt haben, — mit Selbstverleugnung und Demuth in des Wortes edelster Bedeutung. Diesen menschlichen Werth Thünen's schlagen wir ungleich höher an, als das Verdienst um die Auffindung seiner unsterblichen Gesetze.

Eine glückliche und friedliche Entwickelung unsers Culturlebens wird zu einem Theile davon abhängen, ob es der wirthschaftlichen Welt gelingen wird, die Tragweite des Gesetzes, der naturgemäße Arbeitslohn $= \sqrt{a p}$, in der von Thünen angedeuteten Beschränkung sich zu Nutze zu machen. Wir zweifeln nicht daran, denn sobald die Tantièmelöhnung, die **Industrial Partnerships**, die Productivgenossenschaften — kurz irgend welche genossenschaftliche Formen, unter denen der Arbeiter an dem Werthe seines Erzeugnisses Antheil hat, durch alle Schwierigkeiten, selbst durch verfehlte Versuche sich hindurchgearbeitet haben werden, dann ist der große Gedanke des Thünen'schen Gesetzes zum Heile Aller in Erfüllung gegangen.

Digitized by Google

II.

Die Antheile der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme.

Die wichtigsten Resultate, welche sich aus der idealen Wahrheit des Thünen'schen Gesetzes für den isolirten Staat ergeben, sind folgende:

1) Der Lohnarbeiter bezieht für seinen Ueberschuß die höchsten Zinsen, wenn der Arbeitslohn $= \sqrt{a\,p}$ ist, und sein Interesse fällt demnach mit dem des capitalerzeugenden Arbeiters zusammen;
2) Capitalisten und Arbeiter haben an der Steigerung der Production eine gemeinschaftliches Interesse; beim Arbeitslohn $\sqrt{a\,p}$ verlieren beide, wenn die Production abnimmt, gewinnen, wenn dieselbe zunimmt;
3) so lange der Arbeitslohn $\sqrt{a\,p}$ bleibt, so lange ist der Arbeiter gegen Noth und Mangel geschützt.

Diese wichtigen Folgerungen erwecken den natürlichen Wunsch, überall den naturgemäßen Arbeitslohn da, wo derselbe nicht besteht, in die Wirklichkeit einzuführen. Thünen weist nach, daß in den nordamerikanischen Freistaaten ähnliche Verhältnisse zwischen Arbeitslohn und Zinsfuß bestehen, wie in den Berechnungen im isolirten Staate

Digitized by Google

für fruchtbaren Boden entwickelt sind. In unsern europäischen Zuständen liegt das anders. Denn wenn auch unbebautes culturfähiges Land in Europa, selbst in Gegenden, die sich einer hohen Cultur rühmen, noch in großer Menge zu finden ist, und wenn auch in den Gewerben ein weites Feld der Thätigkeit offen steht, so haben doch einmal Gewohnheit und Gesetz früherer Zeiten und dann Mangel an Bildung und Ersparnissen der Arbeiter zu einer solchen Beschränkung der wirthschaftlichen Bewegung geführt, daß eine gerechte Ausgleichung in der Belohnung der Dienste des Capitals und der menschlichen Arbeit in ähnlicher Weise wie in Nordamerika nicht zu erwarten ist.

Was ist denn nun mit der Erkenntniß des Gesetzes vom naturgemäßen Arbeitslohne im isolirten Staate für unsere europäischen Zustände gewonnen? Besteht der Werth des Gesetzes einzig in seiner idealen Wahrheit und in dem Zuwachse, den diese dem Wissensgebiete des menschlichen Geistes ertheilt? Kann nicht das Gesetz unmittelbar auf die Wirklichkeit übertragen werden? Und welche Erfolge wird es haben, wenn wir den Versuch dazu machen? Wir wollen durch ein Beispiel aus den Betriebszahlenergebnissen des Gutes Tellow Antwort auf diese Fragen zu gewinnen suchen.

Nach den Ermittelungen für das Gut Tellow war für den Zeitraum von 1833—1847 [II, 2 § 2]:

n (Zahl der Arbeiter)	=	25,
a (Subsistenzmittel des Arbeiters)	=	88 Berl. Sch. Rocken,
q (Kapital, mit dem eine Arbeiterfamilie arbeitet, in Jahresarbeiten ausgedrückt	=	$13_{,8}$
A (Arbeitslohn in der Wirklichkeit)	=	104 Berl. Sch. Rocken,
n p (das Gesammt-Arbeitsproduct)	=	6042 Berl. Sch. Rocken,
z (Zinsfuß in der Wirklichkeit)	=	4 pCt.
Q (Gesammtcapital) bringt an Zinsen	=	1432 Berl. Sch. Rocken,
L (Landrente)	=	2010 Berl. Sch. Rocken.

Digitized by Google

Wenn nun der Arbeitslohn $\sqrt{a\,p}$ durch das Wohlwollen des Gutsherrn, oder durch das Gesetz, oder durch die rohe Gewalt eingeführt würde, dann ist:

$\sqrt{a\,p}$ (naturgemäßer Arbeitslohn) = 123,2 Berl. Sch. Rocken,

$n \times \sqrt{a\,p}$ (Gesammtarbeitslohn)

$25 \times 123{,}2$ = 3080 Berl. Sch. Rocken,

$n\,p$ (Gesammtarbeitsproduct) = 6042 Berl. Sch. Rocken,

$z = \frac{\sqrt{a\,p} - a}{a\,q}$ (Zinsfuß) = 3,45 pCt.

Q (Gesammtcapital bringt an Zinsen beim Zinsfuße von 3,45 pCt.) = 1235 Berl. Sch. Rocken,

L (Landrente) = 1727 Berl. Sch. Rocken,

Wir ersehen daraus, daß die Erhöhung des Arbeitslohnes A = 104 Berl. Sch. Rocken auf den naturgemäßen Arbeitslohn $\sqrt{a\,p}$ = 123,2 Berl. Sch. Rocken nur auf Kosten des Capitalgewinns und der Landrente geschieht. Das liegt aber nicht im Sinne der Thünen'schen Lehre. Ein Rückgang in der Cultur wäre die unausbleibliche Folge davon, eine Abnahme des Nationalvermögens würde sofort in's Auge fallen, wenn die Arbeiter es nicht verstehen, an dem erhöhten Arbeitslohne zu sparen, und anstatt Dank für unverdiente Wohlthaten zu beweisen, in Trägheit verharren; was im Anfange als eine den Arbeitern erwiesene Wohlthat erscheinen mag, würde, — wenn keine neue Productionsquelle eröffnet wird — im schließlichen Endresultate das Loos der Arbeiter nur verschlimmern.

Der in Tellow wirklich gezahlte Arbeitslohn blieb um 11 Thlr. 7½ Sgr. hinter dem naturgemäßen Arbeitslohne zurück; durch eine jährliche Zulage von 11 Thlr. 7½ Sgr. an jede Arbeiterfamilie würde der Arbeitslohn in der Wirklichkeit dem naturgemäßen Arbeitslohne entsprochen haben. Aber so gering diese Summe erscheint, immer hätte diese Zulage dem Capitalgewinne und der Landrente entnommen werden müssen, ohne jegliche Garantie, daß nicht bei weiterer wirthschaftlicher Entwickelung jener wirklich gezahlte Arbeitslohn hinter dem naturgemäßen Arbeitslohne zurückbleibt, oder denselben übersteigt; eine jährlich zu wiederholende Berechnung von der Höhe des naturgemäßen

Digitized by Google

Arbeitslohns würde nothwendig, und bei einer Herabsetzung des Lohns Unzufriedenheit der Arbeiter die unausbleibliche Folge eines solchen Verfahrens sein. Uebrigens hat Thünen an eine solche Anwendung der Formel $\sqrt{ap}$ auch nicht im Entferntesten gedacht.

Die Bedingungen, unter welchen Thünen sich die Zurückführung des Arbeitslohns zum naturgemäßen Stande dachte, sind Sparsamkeit, Fähigkeiten, Sittlichkeit der Arbeiter und Antheil derselben am Erzeugnisse ihrer Arbeit.

Bei Erörterungen über die Arbeiterfrage wird häufig der Ausspruch Benjamin Franklin's benutzt: „Wer Euch sagt, daß Ihr auf andere Art reich werden könnt, als durch Fleiß und Sparsamkeit, den flieht, er vergiftet Euch.“ Gewiß ist Sparsamkeit nicht blos der Arbeiter, sondern aller Stände eine große Tugend; die in Sparkassen gemachten Einlagen der dienenden und arbeitenden Classen liefern den Beweis, daß diese Tugend in großem Maße geübt wird. Ist aber der Zins, den diese Sparkassen zahlen, eine ausreichende Vergütung für Arbeit und Entsagung? Vor 20 Jahren betrug der Zinsfuß, den die Sparkasse einer kleinen Stadt zahlte, $2^1/_{12}$ pCt. Thünen ist der Ansicht, daß bei einem so niedrigen Zinsfuße die Capitalerzeugung aufhöre, und mit Recht und größter Klarheit hat er dies S. 163, 164 seines Briefwechsels dargelegt. Konnte denn jene Sparkasse keinen höhern Zins zahlen? Nun, wenn das eigene Vermögen der öffentlichen Sparkasse in einer kleinen Stadt nahezu eine viertel Million Thaler beträgt, so haben die Arbeiter nicht blos zu diesem Reservefonds bedeutend beigetragen, sondern zugleich denjenigen, welche aus der Sparkasse Anleihen machten, durch ihren Fleiß und ihre Entsagung zu neuem Verdienste geholfen. Und wem gehört der Reservefonds der Sparkasse? Dies ist eine unentschiedene Frage. Sehr interessant sind in dieser Beziehung statistische Notizen über den Ursprung der Einlagen. Sobald bei fortschreitender wirthschaftlicher Entwickelung die Einzelnen auf genossenschaftlichem Wege selbst die Verwaltung ihrer Ersparnisse zum eigenen Erwerbe mehr und mehr in die Hand nehmen, sobald wir Postsparkassen haben

Digitized by Google

werden und die öffentlichen Sparkassen damit an ihrer Bedeutung verlieren, dann wird die obige Frage gelöst werden müssen; wie soll der Arbeiter auch sparen, wenn er sich selbst in die Lage versetzt hat, sein ganzes Jahreseinkommen für den nothwendigen Lebensunterhalt verwenden zu müssen?

Und wie steht es um den Grad der so häufig gerühmten öffentlichen Bildung des heutigen Europa's, namentlich um die Bildung der arbeitenden Classen? Lehren die statistischen Nachweise nicht deutlich, wie wenig die Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens geübt und wie bald sie wieder vergessen wird? Da die Arbeiter im Großen und Ganzen selbst nicht im Stande sind, die Kosten eines Unterrichts zu tragen, den die Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte für ihren Beruf erfordert, so verlangte Thünen, daß vorerst dieser Unterricht auf Kosten des Staats ertheilt werde; geschieht dies, wenn auch mit bedeutendem Kostenaufwande, und würde man demnächst selbst alle Reservefonds der öffentlichen Sparkassen zu Unterrichtszwecken verwenden, so wird man doch sagen müssen, daß der Erfolg davon ein fernes Ziel ist.

Wie steht es um die Sittlichkeit? „Wäre es möglich, uns zu der vollen Geistesfreiheit zu erheben, bei welcher die Leidenschaften schweigen und alle Eindrücke und Ansichten, die wir seit der Jugend eingesogen haben, machtlos auf unser Urtheil werden, vermöchten wir es, die Sache an sich und ohne Beziehung auf das, was wir mit Wesen niederer Organisation Gemeinschaftliches haben, zu betrachten, so würden wir erstaunen und uns gehoben fühlen über die uns verliehene Macht, mit Vernunft begabte Wesen ins Dasein zu rufen, Theil an der Schöpfungskraft zu haben und damit unser Sein und Handeln in eine unabsehbare Zeit ausdehnen und verpflanzen zu können. Wir würden dann aber auch von einem Schauer ergriffen werden vor der Verantwortung, die mit der Uebertragung dieser Macht auf uns lastet. Wie tief erniedrigt ist aber diese dem Menschen verliehene Schöpfungskraft! Weil die Natur Sinnenlust daran geknüpft hat, wähnt der Mensch, sie sei ihm nur zur Befriedigung seiner Sinnlichkeit verliehen, und das Wohl und Wehe Derer, die dadurch un-

Digitized by Google

beabsichtigt in's Leben gerufen werden, wird ihm zur Nebensache. Zwar verbieten Gesetz und Religion die außereheliche Annäherung der Geschlechter; aber die Ehe ertheilt auch nicht, wie man so oft sorglos wähnt, den Freibrief zur unbedingten Befriedigung des Gelüstes, wenn dadurch Wesen ins Dasein gerufen werden, die einst die Existenz verwünschen. Dies ist ein dunkler Punct in der Geschichte der Menschheit und der Lehre von den Pflichten“ [1]). Wann wird der Arbeiter sittlich genug durchgebildet sein, um ein Verständniß solcher Wahrheiten zu gewinnen?

Wir sehen, daß der Arbeitslohn einer Erhöhung bedarf, und daß der Capitalgewinn eine Erniedrigung nicht verträgt; wie ist dieser Widerspruch zu lösen? In dem obigen Zahlenbeispiele aus der Wirthschaft des Gutes Tellow ist angenommen, daß bei Einführung des naturgemäßen Arbeitslohns das bis dahin geleistete Arbeitsproduct dasselbe bleibe. Durch Accordarbeiten, welche dem fleißigen Arbeiter für die mehr geleistete Quantität Arbeit einen Zuschuß zu dem sonst verdienten Tagelohn gewähren, ist das Arbeitsproduct um ein Bedeutendes zu steigern; „beim Verdung wird aber nur die Quantität Arbeit, nicht der im Erzeugniß enthaltene Werth der Arbeit bezahlt, während beim Lohn $= \sqrt{a\,p}$ der Arbeiter unmittelbar an dem Werth seiner Arbeit Theil nimmt“ — bemerkt Thünen, und zieht daraus den Schluß, wenn durch Accordarbeiten, wobei die Quantität Arbeit bezahlt wird, das Arbeitsproduct sich vergrößert, so wird auch das Arbeitsproduct steigen können, wenn die Qualität der Arbeit bezahlt wird, wenn also die Arbeiter einen Theil ihres Lohns im Antheil an dem Erzeugnisse ihrer Arbeit erhalten.

Wenn nun der Arbeiter einen Antheil hat an dem Erzeugnisse seiner Arbeit, wenn er dadurch, unter sonst frei gedachten wirthschaftlichen Verhältnissen, ein Selbstverantwortlichkeitsgefühl und Liebe zur Arbeit gewinnt, wenn er durch Fleiß, Geschicklichkeit und Treue das Arbeitsproduct und dadurch den Lohn steigert, wenn er einsieht, daß die Beförderung seiner Wohlfahrt auf seine eigene Schulter gelegt ist,

---

[1]) Manuscript Joh. Heinrich v. Thünen's.

Digitized by Google

wenn die Luft zum Sparen sich bei ihm befestigt, wenn er somit die Mittel gewinnt für die Ausbildung seiner Kinder selbst zu sorgen, und wenn diese Bildung nun in eine ewige Wechselwirkung tritt mit der Erhöhung des Arbeitslohns, dann wird der Eigennutz vollbringen helfen, was wir jetzt in Bezug auf Sparsamkeit, Fähigkeit, Sittlichkeit von der Pflichttreue vergebens erwarten.

Das ist der Sinn des Thünen'schen Gesetzes in der Anwendung auf heutige Zustände.

Wie sein ganzes Leben eine Kette von Bestrebungen war, Denken und Handeln in Uebereinstimmung zu setzen, so hatte Thünen schon seit vielen Jahren den Wunsch gehegt, seinen Gutstaglöhnern einen Antheil an der Gutseinnahme als Zulage zum Lohn zu gewähren — eine Einrichtung, welche Thünen schon im Jahre 1836 für seine Statthalter getroffen hat. Er hielt es für eine heilige Verpflichtung, das, was er in der Arbeiterfrage als das Rechte erkannt hatte, seinem Theile nach, soweit er vermochte, zur Ausführung zu bringen. Der Verwirklichung jenes Wunsches stand in den 40ger Jahren die Besorgniß entgegen, daß eine solche Einrichtung Aufregung unter den Arbeitern in den benachbarten Gütern zur Folge haben könne. Dieses Bedenken verlor sein Gewicht, als im Jahre 1848 den mecklenburgischen Arbeitern im Großen und Ganzen bedeutende Zugeständnisse gemacht wurden, und die Auszahlung des ersten Antheils an der Gutseinnahme geschah am Weihnachtsabend 1848.

In den Bestimmungen über den Antheil der Dorfbewohner an der Gutseinnahme hat Thünen sich des Ausdruckes bedient, daß dieser Antheil in jeder Beziehung als ein Weihnachtsgeschenk betrachtet werden solle. Diese Bemerkung kennzeichnet Thünen zugleich als den vorsichtigen Geschäftsmann, berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, als solle die neue Einrichtung nichts weiter bedeuten, als eine besondere Form der Schenkung; einmal würde diese Auffassung dem Sinne der Thünen'schen Lehre widersprechen, und zweitens hielt Thünen dafür, „daß die besitzlose Classe erwiesene Wohlthaten nicht als ein genügendes Aequivalent für vermeintliches Unrecht betrachtet". [1])

[1]) Manuscript Johann Heinrich von Thünen's.

Digitized by Google

Die vom Vater getroffene Einrichtung hat der Sohn als Nachfolger im Besitze von Bestand gelassen und weiter entwickelt. Der Güte desselben haben wir es zu verdanken, wenn uns erlaubt ist, neben den Bestimmungen über die Antheile der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme auch die späteren Zusatzbestimmungen in Anlage A, ferner eine Jahresrechnung über die Erträge des Gutes Tellow, soweit die Dorfleute daran Antheil haben, beispielsweise in Anlage B, und schließlich die 21jährigen Antheile der Dorfbewohner in Anlage C zu veröffentlichen.

Darnach haben die Gutsantheile für die einzelne Arbeiterfamilie in Tellow während des Zeitraums von 1847—1868 in Summa betragen:

511 Thlr. 36 Schill. oder
511 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfg.;

jede Arbeiterfamilie hat im Durchschnitt jährlich einen Antheil gehabt von

24 Thlrn. 17 Schill. 8,5 Pfg. oder
24 Thlrn. 11 Sgr. 0,85 Pfg.

Die ältesten Dorfbewohner sind daher Weihnacht 1868 im Besitze eines Capitals von

511 Thlrn. 36 Schill.

und erfreuen sich einer jährlich steigenden Zinseneinnahme, welche zu Weihnacht 1868 schon

20 Thlr. 6 Schill.

beträgt.

Im Jahre 1865 brannten Schafstall und Scheune ab; der Wiederaufbau kostete bedeutend mehr als die Entschädigungsgelder betrugen, und sind dadurch die Antheile für 1865/66 und 1866/67 vermindert; sonst hätten die Antheile betragen:

für 1865/66 statt 1 Thlr. 45 Schill. 5 Thlr. 3 Schill.
„ 1866/67 „ 10 „ — „ 22 „ 2 „

Im Uebrigen ist die Verschiedenheit der jährlichen Antheile nothwendig bedingt durch die Verschiedenheit der Gutserträge in den verschiedenen Jahren, die jeder Landwirth als unvermeidlich selbst wird

Digitized by Google

erfahren haben, und deren nähere Motivirung hier wohl nicht erwartet wird.

Die nicht unerheblichen Kosten, welche dem Besitzer von Tellow durch die Auszahlung der jährlichen Antheile erwachsen, werden nach Mittheilungen desselben durch Vortheile in verschiedener Beziehung überwogen. Diese Vortheile sind folgende:

1) der Zweck, den Thünen in § 8, 1 der Antheilsbestimmungen angegeben hat, erfüllt sich; dadurch ist die Wirthschaftsführung erleichtert, und es wird an Administrationskosten gespart;
2) es ist allgemeine Erfahrung, daß der Lohnarbeiter in der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nachlässig wird und unter allerlei Vorwänden seine Verpflichtungen abzukürzen versucht; da wird denn die Wirksamkeit ernsten Zuredens zur Pflichterfüllung durch den Hinweis auf die Antheilsbestimmungen erhöht;
3) dieser Erhöhung des Fleißes und der Pflichttreue läuft eine Förderung der Moralität der Arbeiter in Folge der Antheilsbestimmungen parallel. Während z. B. beim Wiederaufbau der im Jahre 1865 abgebrannten beiden großen Gebäude die Hausfrauen einen großen Theil der sonst durch fremde Arbeiter zu leistenden Handdienste übernahmen, sind auch die Antheilsbestimmungen ein kräftiger Sporn für die Arbeiter gewesen, sich vor Veruntreuungen, Diebstahl und Widersetzlichkeit zu hüthen.

Bei Zuschreibung der jährlichen Antheile und Auszahlung der Zinsen wird nicht unterlassen, auf den Inhalt des § 7 der Bestimmungen und auf die der Nichtbeachtung drohenden Nachtheile aufmerksam zu machen. Bei kleinen Unregelmäßigkeiten wird natürlich vermieden, auf das scharfe Remedium der Antheilsentziehung hinzuweisen, was ohnehin alle Arbeiter kennen, und was allein durch sein Vorhandensein schon wirkt.

Digitized by Google

Man hat auf einer Versammlung des landwirthschaftlichen Centralvereins in Halle bei Gelegenheit der Besprechung dieser „Antheilsbestimmungen" die Bemerkung gemacht, daß in Mecklenburg Freizügigkeit fehle, die Arbeiter nicht Tagelöhner, sondern vom Gutsherrn abhängige Dienstleute seien, daß die Verhältnisse in Mecklenburg also anders als in Sachsen lägen. Insofern daraus gefolgert werden könnte, daß ein solcher Antheil an der Gutseinnahme mit freien Arbeitern nicht abzuschließen sei, wenigstens der Abschluß Schwierigkeiten bereite, könnten wir die Richtigkeit jener Bemerkung nicht zugeben. Wo freie Verhältnisse sind, bestehen glücklichere Vorbedingungen für die Tantièmelöhnung; es kann dort der feste Lohn niedriger bemessen werden, während eine Herabsetzung des bestehenden Jahreslohnes, um den Procentsatz der Tantièmelöhnung möglichst hoch zu greifen, bei den augenblicklichen mecklenburgischen Verhältnissen auf Schwierigkeiten stößt.

Ob man mit freien Arbeitern oder mit gutsangehörigen Miethseinwohnern zu thun hat — Beides hat seine Licht- und Schattenseiten. Nach der Form des Arbeitsvertrages muß sich nur die Form der Tantièmelöhnung richten; auch können Antheilsbestimmungen für unverheirathete Dienstboten getroffen werden, namentlich, wenn letztere schon längere Zeit fleißig und treu an einer und derselben Dienststelle verharrten.

Der Kern der Sache liegt in der Frage: werden die Arbeiter überall befähigt und bereit sein, ihr Arbeitsproduct zu steigern, wenn ihnen für diese Mehrleistung ein Antheil an dem Erzeugnisse ihrer Arbeit gewährt wird?[1]) Ehe wir diese Frage, welche, trotz der oben mitgetheilten Erfahrungen aus der Wirthschaft des Gutes Tellow,

[1]) „Besonders in der Landwirthschaft, wo vielfach über die Nachlässigkeit und Interessenlosigkeit der Arbeiter geklagt wird, müssen sich die Vortheile des Unternehmers bei einer Betheiligung der Arbeiter am Gewinn bewähren. Wir verweisen zum Belag auf den bereits (S. 8) citirten Ausspruch Lord Walscourt's und auf die günstigen Resultate der Einrichtung des Herrn von Thünen in Mecklenburg. Noch kürzlich hörten wir von einem, auf dem Congresse Norddeutscher Landwirthe zu Berlin anwesenden mecklenburgischen Gutsbesitzer: „„Früher waren unsere Arbeiter unsere gehorsamsten

Digitized by Google

füglich bezweifelt werden könnte, näher ins Auge fassen, wollen wir an den Betriebszahlen-Ergebnissen des Gutes Tellow den möglichen Erfolg einer solchen Steigerung des Arbeitsproducts anschaulich machen.

Nach II, 2. § 2 des isolirten Staates ist n oder die Zahl der Arbeiter = 25,

a oder die Subsistenzmittel = 88 Berl. Sch. Rocken,

A (Arbeitslohn in der Wirklichkeit) = 104 Berl. Sch. Rocken,

p oder das Arbeitsproduct = 242,9 Berl. Sch. Rocken,

n p Gesammtarbeitsproduct = 6042 Berl. Sch. Rocken,

q (das Capital, womit ein Mann arbeitet, in J. A. ausgedrückt) = 13,8 J. A.,

L oder die Landrente = 2010 Berl. Sch. Rocken,

Q das Gesammtcapital bringt an Capitalzinsen zu 4 pCt. = 1432 Berl. Sch. Rocken,

$\sqrt{a\,p}$ (naturgemäßer Arbeitslohn) = 123,2 Berl. Sch. Rocken.

Die darnach entworfene Tabelle auf der folgenden Seite giebt an:

1) das Arbeitsproduct, den Arbeitslohn, die Capitalzinsen und die Landrente für Tellow in den Zeitraum von 1833—1847;

2) das Arbeitsproduct, den naturgemäßen Arbeitslohn, die Capitalzinsen, die Landrente und den Mehrbetrag des naturgemäßen Arbeitslohnes über den bisher gezahlten Arbeitslohn in der Wirklichkeit — bei gleichbleibendem Arbeitsproducte;

3) dieselben Größen unter den Voraussetzungen, daß das Arbeitsproduct in Folge des Antheils der Arbeiter am Erzeugnisse ihrer Arbeit um $^1/_{15}$, um $^1/_{10}$ um $^1/_5$ erhöht wird. In den letzten drei Reihen sind dieselben Capitalzinsen beibehalten, wie in dem Zeitraum von 1833—1847, nur in der zweiten Reihe ist der Zinsfuß nach der Formel $\frac{\sqrt{a\,p} - a}{a\,q}$ berechnet. [1])

Sclaven; wenn man sie beständig beobachtete, arbeiteten sie vortrefflich. Jetzt produciren wir in Folge der schlechten Arbeit kaum mehr zwei Drittel des früher Erzielten.“ Auch er erwartete von einer Betheiligung der Arbeiter am Reinertrage eine bedeutende Mehrproduction.“ Das Industrial Partnership System. Ein Versuch zur Lösung der Arbeiterfrage. Katholische Studien, herausgegeben von Dr. M. Huttler. Augsburg 1868. Seite 35.

[1]) Isolirter Staat II, 2 § 2. S. 42.

Digitized by Google

	p. Arbeits-product.	A. Arbeitslohn.	$\sqrt{a\,p}$	Capital-Zinsen.	Landrente.	$\sqrt{a\,p} - A.$ auf 1 Mann.
1833—1847	243	2600 (104 × 25)	—	1432	2010	0
p unverändert:	243	3080 (123,2 × 25)	123,2	1235	1727	19,2
p um 1/15 erhöht:	259,2	3181 (127,25 × 25)	127,25	1432	1867	23,25
p um 1/10 erhöht:	267,3	3234 (129,36 × 25)	129,36	1432	2016	25,36
p um 1/5 erhöht:	291,6	3366 (134,64 × 25)	134,64	1432	2492	30,64

Digitized by Google

Diese Tabelle beweist, wie schon Seite 37 gezeigt ist, daß eine Einführung des naturgemäßen Arbeitslohnes einzig und allein auf Kosten des Capitalgewinnes und der Landrente geschieht, wenn die Arbeiter nicht bereit und auch nicht dazu fähig sind, in Folge der neuen Einrichtung ihr Arbeitsproduct durch Fleiß, Geschicklichkeit und Treue zu erhöhen. Sobald aber das Arbeitsproduct nur um $^1/_{10}$ seiner sonstigen Größe sich hebt, dann behalten Capitalzinsen und Landrente ihre frühere Größe und der Zuschuß zum Lohne wird aus derjenigen Summe gedeckt, um welche das Arbeitsproduct erhöht ist.

Die Erhöhung des Arbeitslohnes wird dann dem Capitalgwinn und der Landrente nicht entnommen, sondern fließt aus einer neu geschaffenen Productionsquelle.

Bei einer Steigerung des Arbeitslohnes um $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$ steigt zugleich Capitalgewinn und Landrente.

Nun kann jeder Arbeiter, ohne daß wir zu große Anstrengungen verlangen, ein größeres Arbeitsproduct hervorbringen als bisher, und er wird dies thun, wenn er einen eigenen Vortheil dabei ersieht, denn in dem Eigennutz besitzt die Welt eine nicht minder wichtige Triebfeder, als in der Pflichttreue; er kann auch, ohne die Quantität seiner Arbeit zu vermindern, sorgfältiger arbeiten, diese Qualität der Arbeit erhöht den Geldwerth seines Arbeitsproducts; er kann das Geschirr besser in Acht nehmen, das Material zu seiner Arbeit zweckmäßiger verwenden, Vieh und Maschinen sorgfältiger bedienen und durch den freien Willen Nachtheile verhüten. Dadurch steigt das Arbeitsproduct und es kann an den Administrationskosten gespart werden. Aber es wird in dieser Frage an Zweiflern nicht fehlen und daher wollen wir obige Behauptung noch näher in's Auge fassen.

Erfahrungsmäßig wenden sich die Arbeiter dahin, wo sie höheren Lohn haben, und die guten Arbeiter suchen diejenigen Stellen auf, wo sie für Fleiß, Geschicklichkeit und Treue eine Belohnung finden. Sobald also ein Gutsherr die Tantièmelöhnung bei sich eingeführt hat, werden im Laufe der Zeit zwei Fälle eintreten können:

Digitized by Google

1) die jetzigen Arbeiter erhöhen ihren Fleiß, ihre Geschicklichkeit und Treue, damit sie nicht entlassen werden;
2) fleißige, geschickte und treue Arbeiter verdrängen die faulen, ungeschickten und ungetreuen Knechte.

In beiden Fällen ist eine Steigerung des Arbeitsproducts die Folge. Man könnte dafür aus der Geschichte der genossenschaftlichen Bewegung eine große Reihe von Beispielen anführen, die im Schooße von Commissionen und in öffentlichen Versammlungen bei Berathung dieser Frage vorgebracht sind. Aber man wird uns einwenden, daß einzelne dieser Beispiele wahrscheinlich an Uebertreibung leiden und daß andere, den industriellen Zuständen entnommen, auf die Landwirthschaft nicht passen. Wir richten daher an die Landwirthe blos die einfachen Fragen: ist es denn so unmöglich, daß eine Arbeiterfamilie, welche, wenn man die Tage des Dienstboten und der Frau des Arbeiters zu $^2/_3$ eines Mannestages berechnet, 516 Männertage im Jahr leistet, den Werth ihres Arbeitsproducts um 25 Berliner Scheffel Roggen steigert? Ist es denn etwas so Unmögliches, daß ein Knecht, dem 365 Tage im Jahr die Pflege und Wartung von 4 Pferden, die mit Sielen, Wagen und Geschirr 1000—2000 Thlr. werth sind, anvertraut ist, diese Inventarienstücke in einem so viel besseren Zustande erhält, daß 25 Berliner Scheffel Rocken dafür noch lange keine genügende Belohnung sind? Müssen wir in unseren großen Landwirthschaften nicht so Vieles dem guten Willen und der persönlichen Gewissenhaftigkeit unseres Arbeiters überlassen? Können wir alle Arbeit in Accord weggeben? Hat die beste und geregeltste Aufsicht denn immer den genügenden und gewünschten Erfolg? „Sollte nicht der Arbeiter, dessen Lohn die Möglichkeit gewährt, sich mit kräftiger Speise zu nähren, seine Nächte in einer gesunden Wohnung zuzubringen, durchschnittlich mit stärkeren Körperkräften sein Tagewerk vollführen und somit ein größeres Arbeitsmaaß herstellen, als der entkräftete Mitarbeiter? Sollte nicht ein Arbeitslohn, der die tröstliche Sicherheit gewährt, daß nicht jedes längere Krankenlager an den Bettelstab führt; sollte nicht die beruhigende Zuversicht, im Alter eine sorgenfreie Existenz sich gründen zu können, und nicht auf die Entbehrung seiner für ihre eigene

Digitized by Google

Existenz arbeitenden Kinder angewiesen zu sein, sollte nicht Alles dies auch eine innere Freudigkeit dem Arbeiter erwecken, die ihm den Willen giebt, auch seine geistigen Fähigkeiten mit heranzuziehen in den Kreis seiner Arbeitsleistungen? Wir Alle kennen den Unterschied in der quantitativen und qualitativen Arbeitsleistung eines gerne und mit Verstand arbeitenden Tagelöhners und einer bloßen Körpermaschine. Sollte endlich nicht eine ganze Dorfschaft, die der verständigen Anordnung ihres Gutsherrn dies Alles verdankt, demselben auch indirect dadurch eine höhere Jahresrente verschaffen, daß sie ihm an Administrationskosten erspart, daß sie vorsätzlichen Frevel freiwillig verhütet, daß Diebstähle u. s. w. nicht vorfallen" [1])?

Kann die Form der Antheilsbestimmungen nicht zugleich die verschiedenen Arbeitsleistungen der Geschickten und Ungeschickten berücksichtigen? Während beim jetzigen Lohnsysteme der ungetreue Arbeiter den noch einigermaßen pflichtgetreuen Mitarbeiter vom Fleiße zurückhält, ist bei dem Lohnsysteme, welches dem Arbeiter einen Theil seines Lohnes im Antheil am Erzeugnisse seiner Arbeit gewährt, zu erwarten, daß der fleißige, geschickte, treue Arbeiter seinen pflichtvergessenen Mitarbeiter mit fortreißt, weil dies in seinem Interesse liegt.

Haben Antheilsbestimmungen aber wirklich den Erfolg, daß der Erhöhung des Arbeitslohnes eine angemessene Erhöhung des Arbeitsproducts von Seiten der Arbeiter proportional läuft, dann ist der Einfluß einer solchen Einrichtung auf gesteigerte Landrente, gesteigerten Capitalgewinn und folgerichtig gesteigerte und gesicherte Pächte von größter Bedeutung.

Steigt einmal das Arbeitsproduct durch die Pflichttreue und Geschicklichkeit der Arbeiter in dem Maaße, daß zugleich die Landrente steigt, so liegt in dieser scheinbar unverdienten Belohnung des Gutsherrn zugleich das Correctiv dafür, daß auch die Arbeiter aus gesteigerten Gutseinnahmen, an denen sie durchaus kein Verdienst haben, einmal einen Antheil erhalten werden. Wir wollen damit eine strenge Geschäftsanalyse, so daß schließlich für Antheilsbestimmungen uns eine

[1]) **Bestimmungsgründe für Arbeitslohn und Unternehmergewinn von O. Berlin. Neustrelitz, 1848, S. 24, 25.**

Digitized by Google

Form geboten wird, welche alle möglichen Fehler in dieser Beziehung vermeidet, nicht bezweifeln.

Ganz Norddeutschland mit den Lohnverhältnissen seiner ländlichen Arbeiter ist das geeignete Feld für solche Einrichtungen; die auf den größeren Gütern wohnenden Arbeiterfamilien sind für solche Einrichtungen schon in Etwas erzogen. Im Dreicherverdienst hat der Tagelöhner einen Antheil, ebenso im Ertrage seiner Kuh und in der Cultur des ganzen Feldes, die sich im Ertrage des Flachses und der Kartoffeln ausspricht, aber so werthvoll diese Antheile sind, so können sie doch den Arbeiter zur Erhöhung seines Arbeitsproducts nicht genügend bewegen, und in einigen Beziehungen steht sich das Interesse des Dienstherrn und seiner Arbeiter, namentlich bei Accordarbeiten, „diametral gegenüber".

Die für Tellow getroffenen Bestimmungen unterscheiden sich von den in England größtentheils mit Glück versuchten sehr wesentlich. Die „**Rochdale Pioniers**" und die „landwirthschaftliche cooperative Genossenschaft von Ashington" arbeiten in einem Societätsverhältniß, während hier das Dienstverhältniß beibehalten wird. Und so ist es auch recht. Nach unseren bestehenden Verhältnissen darf trotz der neuen Einrichtung das Dienstverhältniß der Arbeiter zum Gutsherrn nicht verändert werden, es darf nicht zum Societätsverhältniß umgeschaffen werden, und kann es der Natur der Sache nach in unseren großen Landgütern auch nicht.[1])

Interessant ist in dieser Beziehung, daß Mr. Gurdon, der Gründer der landwirthschaftlichen Genossenschaft in Ashington, nach dem Beispiele seines Freundes Lowo Wallesley, auf dessen Gute in der Grafschaft Gallway, wo mit günstigstem Erfolge für alle Betheiligten und das Gut selbst der jährliche Reinertrag zwischen dem Gutsherrn, dem Inspector und den Arbeitern getheilt wird, einen ausführlichen Plan zur Ausführung solcher Einrichtungen den jüngeren

---

[1]) Wegen des S. 36—50 Gesagten siehe meine Aufsätze in den Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins Jahrgang 1865 und „Johann Heinrich von Thünen". Ein Forscherleben.

Digitized by Google

Söhnen der grundbesitzenden Aristokratie dringend zur Nachahmung empfiehlt. [1])

Es geht daraus hervor, daß man dort also von der eigentlichen Genossenschaft (Societätsverhältniß ohne dienstliche Stellung der Arbeiter) zur uneigentlichen oder sogenannten latenten Genossenschaft sich wendet, während für Norddeutschland in Bezug auf landwirthschaftliche Verhältnisse der durch Thünen gewiesene, also der umgekehrte Weg, der richtigere und naturgemäßere sein dürfte.

Mit jener Beschränkung fällt zugleich der Einwand, als würde nun der Arbeiter, der einen Antheil am Gutsertrage erhält, einen bestimmenden Einfluß auf die Wirthschaftsführung zu gewinnen suchen. Solches könnte der Fall sein, wenn der ganze Arbeitslohn in Antheil am Gutsertrage bestehen würde (Societätsverhältniß mit allzu schwankenden Einnahmen für den Arbeiter), aber einmal kann der Wortlaut der Antheilsbestimmungen oder Statuten dagegen schützen, und zweitens würde es der Energie jedes Wirthschaftsdirigenten leicht gelingen, solchen versuchten Einfluß zu unterdrücken. Der richtigeren Ansicht des Arbeiters und dem Einflusse, den eine solche Ansicht, hervorgegangen aus dem eigenen Interesse, auf unsere wirthschaftliche Handlungsweise unwillkürlich ausübt, wird man sich doch wohl nicht verschließen wollen? Die durch Rau [2]) monirte Unannehmlichkeit der Rechnungsablegung kann nur ängstliche Gemüther beunruhigen, oder denen, welche überhaupt sich vor Rechnungen scheuen, einen Grund zur Einrede an die Hand zu geben. Uebrigens kann in dieser Beziehung die Form der Tantièmelöhnung eine zweifache sein, einmal, daß sie keine vollständige Uebersicht über den Stand des Geschäfts gewährt, oder zweitens, daß sie im Gegentheil die ganze Geschäftsanalyse bis ins kleinste Detail in der Rechnungsablegung offen vorlegt. Wir geben der letzten Form den Vorzug, denn damit gewinnen wir unbilligen Lohnansprüchen der Arbeiter gegenüber eine uneinnehmbare Schutzwehr. Die Arbeiter werden dann einsehen, daß die Geschäftserfolge, namentlich in der Landwirthschaft,

[1]) The Gardeners Chronicle and Agricultural Gazette 22. Mai 1863.

[2]) Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 6. Ausgabe, § 202 a, S. 250.

Digitized by Google

oft so exorbitant nicht sind, wie vielfach aus demjenigen Aufwande geschlossen werden mag, den Gutsherren aus den Zinsen des von ihnen selbst oder von ihren Vorfahren erworbenen Vermögens bestreiten.

Sollte man uns entgegnen, daß bei unsern Arbeitern die Kenntnisse und Fähigkeiten nicht genügend verbreitet sind, um von solchen Einrichtungen schon jetzt Erfolg zu sehen, so ist wohl die Frage erlaubt, ob wir Arbeitgeber denn nach dieser Seite unseres wirthschaftlichen Berufes hin die nöthigen Fähigkeiten schon genügend ausgebildet haben? Die mehrsten Unternehmer sind von den Vortheilen, die eine solche Einrichtung gewähren kann, so wenig überzeugt, daß es ein der Beförderung allgemeiner Wohlfahrt entsprechendes Verdienst ist, durch Versuch und Beispiel der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß die Einführung dieses Lohnsystems nicht blos in fast allen Industriezweigen möglich ist, sondern gerade in solchen Erwerbsrichtungen, wie z. B. in der Landwirthschaft, wo der persönlichen Gewissenhaftigkeit und dem Fleiße der Arbeiter ein so weites, nicht genügend zu controlirendes Feld der Thätigkeit und Sorgsamkeit offen steht, zu empfehlen ist.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in den ersten Jahren der neuen Einrichtung die Arbeiter zur vollen Erkenntniß der ihnen gebotenen Vortheile ebenso erst herangebildet werden müssen, wie dies z. B. bei Einführung der Accordarbeiten der Fall war, und daß der Wirthschaftsdirigent stets von Neuem die Untergebenen auf die aus dem gegenseitigen Interesse entspringenden Vortheile aufmerksam machen muß; aber der Erfolg solcher Einrichtungen, hervorgegangen aus gegenseitiger Erziehung durch und für das Genossenschaftswesen, wird die bürgerliche Wohlfahrt sein, die aus Arbeit und Anstrengung hervorgegangene bürgerliche Wohlfahrt ist aber wiederum eine Stufe zur Gesittung des Volkes.

Neuerdings hat man auch in England von der Bestimmung über den Antheil der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme Kenntniß genommen, und zwar durch einen Aufsatz in der Zeitschrift

Digitized by Google

The Co-operator No. 170, October 31. 1868, den wir in der Ueberſetzung folgen laſſen:

Landwirthſchaftliche Genoſſenſchaft in Deutſchland.

„Unſerm geſchätzten Freund, Dr. Brentano, ſind wir für dieſe intereſſante Mittheilung dankbar, welche er beſcheiden als eine Art landwirthſchaftlichen Genoſſenſchaftsweſens in Deutſchland bezeichnet. Möchten die großen Grundbeſitzer Englands geneigt ſein, ein Gleiches zu thun! Dr. Brentano iſt ſeit Kurzem ein Mitglied des Seminars des Königlichen ſtatiſtiſchen Büreaus in Berlin. Dies Seminar iſt mit dem ſtatiſtiſchen Büreau verbunden und eine Lehranſtalt von großem Ruf, in welcher junge Männer, welche ihr Univerſitäts- und Staatsexamen hinter ſich haben, in Statiſtik und Nationalöconomie unterrichtet werden. Es war der Zweck des Dr. Brentano bei ſeinem Beſuche Englands (in Verein mit Dr. Engel, dem Director des ſtatiſtiſchen Büreaus), die Arbeiterfrage und beſonders Genoſſenſchaftsweſen und **trades unions** zu ſtudiren.

Obgleich man wohl ſagen kann, daß die Genoſſenſchaft in ihrer Anwendung auf die Induſtrie in einem höchſt blühenden Zuſtande iſt, ſo läßt dieſelbe doch in ihrer Anwendung auf die Landwirthſchaft Vieles, wenn nicht Alles, zu wünſchen übrig. Es ſcheint deshalb nicht überflüſſig, die Aufmerkſamkeit der Genoſſenſchaften und Freunde dieſer Sache auf eine Art landwirthſchaftlicher Genoſſenſchaft aufmerkſam zu machen, welche Aehnlichkeit mit den **Industrial Partnerships** hat und ſeit 20 Jahren im Norden Deutſchlands äußerſt erfolgreich wirkte.

Ihr-Stifter, Johann Heinrich von Thünen, gehört in Deutſchland zu den erſten Autoritäten, nicht allein in der Wiſſenſchaft des Ackerbaus, in welcher er einer der erſten Schüler Thaer's, und hoch von ſeinem Lehrer geſchätzt war, ſondern ebenſo und noch mehr in der Nationalöconomie, in welcher er zur ſelben Zeit wie Ricardo, und unabhängig von ihm, auf mathematiſchem Wege und wirthſchaftlicher Statiſtik, die Geſetze fand, welche die Landrente reguliren, und die der große engliſche Denker durch Analyſen gefunden hatte. Dem

Digitized by Google

Umstand, daß das Lesen seiner Bücher nicht leicht ist, muß es zugeschrieben werden, daß er außerhalb Deutschlands nicht so bekannt ist, wie er durch seine Verdienste dazu berechtigt erscheint; und vielleicht ist er noch weniger in England bekannt als in Frankreich, wo sein Buch über die Landrente ins Französische übersetzt ist, und so hoch geschätzt in Frankreich, daß eine französische Ackerbaugesellschaft den Uebersetzer mit einer goldenen Medaille belohnt hat. Dabei war Herr v. Thünen ein Mann der edelsten Gesinnung, der an der Wohlfahrt der arbeitenden Classen ein großes Interesse nahm. Da er einer der aufgeklärtesten Männer seines Zeitalters war, so sah er die Arbeiterfrage voraus und beschäftigte sich selbst mit der Lösung derselben, bevor noch irgend Jemand in Deutschland an eine solche Frage dachte. Ebenso war er der Erste in Deutschland, der das Beispiel gab, und practisch das ausführte, was er als einziges Heil der arbeitenden Classe nannte — er theilte den Reingewinn seines Gutes mit seinen Tagelöhnern. Herrn v. Thünen's Beispiel ist um so interessanter, da er ein höchst wissenschaftlicher Mann war, und so wie die Verhältnisse, welche er einführte, um seine Absicht zu verwirklichen, aus einer rein wissenschaftlichen Ueberzeugung entsprangen, so basirten auch die Einrichtungen, welche er traf, auf der sorgfältigsten Berechnung und Statistik seines Gutes. Seit 1810 bis zu seinem Tode (1850) hatte er sowohl die kleinste verwendete Summe eingetragen, als auch die unbedeutendste geschehene Arbeit, und hatte beides, Kosten und Resultate, berechnet. Thünen's Gut (Tellow in Mecklenburg) kann wohl, nach den wirthschaftlichen und wissenschaftlichen Gesetzen des Ackerbaues, als eins der bestbewirthschafteten im nördlichen Deutschland angesehen werden, und ist unter den Landwirthen und Nationalöconomen seines eigenen Landes wohl bekannt unter dem Namen „des klassischen Bodens von Tellow". Durch einen, von der britischen Regierung nach dem Continent Abgesandten, den wohlbekannten Statistiker Herrn Jacob, der vor Aufhebung der Korngesetze Untersuchungen anstellen sollte über den Stand des Ackerbaus in den verschiedenen Staaten des Continents — wurde von diesen Statistiken Gebrauch gemacht, und er spricht von ihnen in seinem Bericht mit dem höchsten Lobe, und als den

Digitized by Google

besten ihm gebotenen Mitteln, den Stand der Landwirthschaft im nördlichen Deutschland kennen zu lernen.

Lange vor dem Jahre 1848 war es Thünen's Wunsch, eine Einrichtung zu treffen, durch welche seine Tagelöhner an den Erträgen seines Gutes theilnehmen möchten, aber da es bei den Gutsbesitzern in Mecklenburg nicht allgemein ist, so freundliche Gefühle gegen ihre Tagelöhner zu haben, so wagte er es nicht zu thun[1]). Indessen nöthigte die Bewegung im Jahre 1848 die Gutsbesitzer in Mecklenlenburg, ihren Tagelöhnern Zugeständnisse zu machen — und obgleich auf Thünen's Gut keine Bewegung war — denn er hatte mit seinen Arbeitern in so gutem Vernehmen gestanden, daß dort Niemand unzufrieden war — so glaubte er den geeigneten Zeitpunct gekommen, sein Vorhaben zu verwirklichen, was er so lange gewünscht hatte. Die Einrichtungen, welche er traf, um seine Tagelöhner an den Erträgen des Gutes theilnehmen zu lassen, waren wie folgt: Wenn, nach Abrechnung bestimmter Ausgaben, die Einnahme des Gutes mehr wie 5500 Thaler betragen würde, so sollte jedem Tagelöhner von diesem Mehrertrag ½ Procent gutgeschrieben werden. Der Durchschnittsertrag von Tellow war während der 14 Jahre von 1833—1847 7500 Thaler gewesen. Thünen rechnete, daß der Antheil eines jeden Tagelöhners 10 Thaler jährlich betragen würde, wenn der Ertrag des Gutes derselbe bliebe — und er bestimmte, daß, wenn dieser Ertrag, in Folge einer bessern Cultur des Bodens, jedes Jahr um 1000 Thlr. stiege — der Antheil eines jeden Tagelöhners nicht im Verhältniß von 75 : 85, sondern von 10 : 15 erhöht würde. Er glaubte, daß bei dieser Einrichtung das Interesse des Tagelöhners möglichst enge mit der Zunahme der Production verknüpft werde. Die Zahl der Tagelöhner, denen er einen Antheil am Ertrag gab, betrug 21, mit eingerechnet selbst den Mann, der während der Nacht wachte. — Das Ziel, nach welchem er bei dieser Einrichtung strebte, beschreibt er, wie folgt:

I. daß die Einwohner des Dorfes unmittelbar an der Wohlfahrt

[1]) Diese Auffassung Brentano's ist keine richtige, wie aus der Vergleichung obiger Stelle mit II, 1 S. 210 des isolirten Staates hervorgeht.

Digitized by Google

und den Verlusten des Gutsbesitzers theilnehmen sollten und gleichsam mit ihm eine Familie bilden,

II. daß die Tagelöhner vermittelst der Zinsen ihres Capitals sich eines fortwährend wachsenden, jedes Jahr höheren Einkommens erfreuen sollten,

III. daß vor Allem dem Tagelöhner ein glückliches Alter gesichert sei, ohne Lebenssorgen — und daß er, nachdem er seine beste Zeit in Arbeit und Thätigkeit vollbracht, in seinen späteren Jahren, wenn Gesundheit und Kraft ihn verlassen, nicht darben solle — daß er nicht nöthig habe, von der Barmherzigkeit Anderer zu leben, oder seinen Kindern zur Last zu sein — daß er sogar im Stande sei, ihnen etwas zu vermachen.

Er errichtete zu diesem Zwecke eine Sparkasse. Um Weihnacht wird der Antheil des Tagelöhners am Jahresertrag des Gutes in die Sparkassenbücher eingeschrieben. Von jedem eingetragenen Thaler hat der Gutsbesitzer einen Groschen Zinsen zu bezahlen, was ungefähr $4\frac{1}{6}$ pCt. ist, und werden die Zinsen Weihnachten bezahlt. Das in die Sparkassenbücher eingetragene Capital kann nicht früher herausgezogen werden, bis nicht der Besitzer des Antheils sein 60. Lebensjahr erreicht hat. Sobald er dies Alter erreicht hat, kann er über das Capital frei verfügen; sollte er früher sterben, erhalten seine Erben den Betrag dessen, was für ihn eingetragen ist.

Am Ende des letzten Jahres erschien eine Biographie Thünen's in welcher gesagt wird, daß die Genossenschaft noch blüht, zur Zufriedenheit aller Betheiligten. Die Höhe des Gutsertrags hat so zugenommen, daß jeder Tagelöhner, statt eines Jahresantheils von 10 Thlr., jährlich einen Durchschnittsantheil von 25 Thlr. erhalten hat; und die ältesten Tagelöhner haben in den Sparkassenbüchern Summen bis zu 500 Thlr. (75 Lstr.) stehen — außerdem werden ihnen die Zinsen dieses Capitals jährlich zu Weihnachten ausgezahlt."

Digitized by Google

„Kürzlich hat der Sohn eines Herzogs, Lord George Manners, bei einem landwirthschaftlichen Festessen seinen Vater, die Landedelleute und Pächter um ihn durch eine Zumuthung in Erstaunen gesetzt, nämlich daß die Arbeiter Antheil am Wirthschaftsgewinn erhalten sollten. Selbst bei dem letzten Weihnachtsdiner der Königlichen landwirthschaftlichen Gesellschaft zu London wurde derselben Idee Erwähnung gethan; hier wurde sie aber sofort entrüstet zurückgewiesen." [1]) Freilich gestand man in Folge einer Arbeiterversammlung in Maidstone, auf welcher die Frage einer zu begehrenden Lohnerhöhung für ländliche Arbeiter erörtert wurde, zu, daß die ländlichen Arbeiter dort mit Recht eine Lohnerhöhung beanspruchen könnten, da der Werth ihrer Arbeit unzweifelhaft mit dem steigenden Wohlstand des Landes gestiegen sei, glaubte aber den Kernpunkt der Frage darin zu erkennen, daß die Pächter von den Grundeigenthümern eine Ermäßigung des übertrieben hohen Pachtzinses erhalten müßten. Während den Grundherren das Irrthümliche dieser Ansicht begreiflich erscheint, halten Pächter am zähesten an derselben fest; schließlich bewilligt man Erhöhung des Arbeitslohns und entschädigt den Pächter durch einen Erlaß an der Pacht, anstatt daß beide Theile nach der Zauberformel greifen sollten, welche uns lehrt, daß Beträge höherer Arbeitslöhne nur gezahlt werden können, wenn dieser Erhöhung des Arbeitslohns eine angemessene Erhöhung des Arbeitsproductes von Seiten der Arbeiter entspricht und daß wir in der Erhöhung des Arbeitsproducts den sichersten Schlüssel zu Reichthum, Macht und Cultur der Staaten besitzen.

Während die Dorfbewohner zu Tellow an der „Gutseinnahme" einen gewissen Antheil haben, kann der Antheil der für das Gut beschäftigten Arbeiter durch alle Rechnungsfactoren bestimmt werden, deren schwankende Größe den Gutsertrag erhöhen oder erniedrigen

[1]) Das Industrial Partnershipsystem. Augsburg 1868.

Digitized by Google

kann. Die Arbeiter können daher vom Reinertrage des Gutes einen bestimmten Antheil genießen.

Ein solches Beispiel ist durch diejenigen Einrichtungen gegeben, welche der Rittergutsbesitzer Neumann auf Posegnick bei Gerdauen in Ostpreußen im Anfange dieses Decenniums zum Wohle seiner Arbeiter getroffen hat. Diese Einrichtungen haben sich seitdem derartig bewährt und erweitert, daß eine Kenntnißnahme der in Posegnick gemachten Erfahrung allen Interessirenden zu empfehlen ist. Nähere Angaben findet man in einem Aufsatze des Dr. Freiherrn von der Goltz in Waldau, dessen Ansichten [1]) über die ländlichen Arbeiterverhältnisse des nordöstlichen Deutschlands eine besondere und eingehende Berücksichtigung verdienen.

Die Einrichtungen in Posegnick sind folgende:

1) An sämmtliche auf Posegnick ständig beschäftigte Beamte und Arbeiter werden 8 pCt. des Reinertrags der Wirthschaft vertheilt. Beim Abschluß des Rechnungsjahres 1866/67 betrugen diese Antheile 1012 Thlr. 15 Sgr.
2) Eine besondere Sparkasse vergütet die Ersparnisse der Arbeiter mit 4 pCt.; zu dieser Sparkasse giebt der Gutsherr als Belohnung für geübte Sparsamkeit für jeden Thaler, welcher mindestens 1 Jahr in der Kasse verbleibt, 10 Sgr., außerdem einen Beitrag für diejenigen Familien, welche Kinder haben. Am 1. Juli 1866 enthielt die Sparkasse 830 Thlr.
3) Durch die Gründung einer Arbeitercolonie soll an bewährte Arbeiter Grundbesitz zu eigener Benutzung überlassen werden.

Da in diesen und ähnlichen Fällen der Berechnung des Reinertrags nicht immer der letzte Kaufpreis zu Grunde gelegt werden kann, so erlauben wir uns einen Entwurf, betreffend Antheilsbestimmung

---

[1]) Ueber einige Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter. Der Arbeiterfreund. 22. Heft, 1868.

Annalen der Landwirthschaft in den Königl. preußischen Staaten, 1863 Nr. 6, 23 und 50. Beitrag zur Geschichte der ländlichen Entwickelung im nordöstlichen Deutschland. Berlin, bei Wiegand und Hempel, 1864.

Digitized by Google

für Gutsarbeiter in Anlage D. zur Prüfung vorzulegen, welcher auch auf Pachtverhältnisse Anwendung finden kann.

Wie aus der Vergleichung dieser Bestimmungen mit den in Tellow geltenden hervorgeht, sind in beiden Fällen die persönlichen baaren Ausgaben des Wirthschaftsdirigenten und dessen Familie gänzlich von den Ausgaben, die zur Berechnung kommen, ausgeschlossen, daher werden nach Anlage D. Zinsen für Neu- und Durchbau des Wohnhauses nur zur Hälfte in Abrechnung gebracht. Denn es muß für den Ertrag der Wirthschaft gleichgültig erscheinen, ob derjenige Theil des Wohnhauses, den der Pächter für sich und seine Familie inne hat, unschön und unbequem ist, oder ob ihm prachtvolle Räume zur Verfügung stehen.

Nicht unwichtig ist die Frage, inwieweit es zweckmäßig erscheint, dem Arbeiter einen Antheil zu gewähren an Einnahmen, welche, auf großen Capitalanlagen beruhend, ihre Erhöhung der persönlichen Kenntniß des Wirthschaftsdirigenten, nicht aber dem Fleiße der Arbeiter verdanken, z. B. bei der Pferdezucht, im Betriebe einer Zuchtschäferei u. s. w. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Erträge aus Züchtungszwecken durch die Güte des Futters und seine reichlichere Verwendung bedingt werden, und somit scheint es räthlich, auch in dieser Rücksicht das Interesse des Arbeiters für die gute und rasche Bergung großer Erntemassen heranzuziehen, aber ein ungeschmälerter Antheil an der Industriebelohnung des Gutsherrn kann dem Arbeiter nicht zugesprochen werden.

Es ist die Richtung unserer Zeit geworden, durch das Genossenschaftswesen und zwar durch Tantièmelöhnung, **Industrial Partnerships** und Productivgenossenschaften die Lösung der Arbeiterfrage zu befördern.

Man hat erklärt: „so ist denn die sociale Frage keine Frage mehr, ihre Lösung darf als erfolgt angesehen werden; die Uebersetzung dieser Lösung ins practische Leben hat bereits begonnen“ [1]).

[1]) Dr. Engel: Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. Der Arbeiterfreund, 18. Heft, Halle 1867.

Digitized by Google

Für den ersten Theil dieses Satzes haben wir den Beweis in der wissenschaftlichen Wahrheit des Thünen'schen Gesetzes vom naturgemäßen Arbeitslohne und für den zweiten in der „Gegenprobe der öffentlichen Anerkennung", insofern man unter socialer Frage denjenigen Theil der Arbeiterfrage versteht, welcher vom Lohnsysteme handelt, und einstweilen davon absieht, daß der Mensch noch höhere sociale Fragen zu lösen hat, als diejenige des Erwerbes.

„In dem entgegengesetzten Interesse liegt der Grund, warum Proletarier und Besitzende fortan sich feindlich gegenüber stehen und unversöhnt bleiben werden, so lange der Zwiespalt in ihrem Interesse nicht gehoben ist" — so lehrte Thünen und zeigte zur Lösung dieses Zwiespalts den Weg: im wohlverstandenen eigenen Interesse den Arbeitern einen Theil ihres Lohnes im Antheil am Erzeugnisse ihrer Arbeit zu gewähren.

Je gewaltiger in dieser Beziehung die Zeitströmung augenblicklich erscheint, desto sicherer sind wir von einer rücklaufenden Bewegung derselben überzeugt; wir hoffen, daß diese retrograde Fühlung nur den einzigen Zweck hat, der nöthigen Vorsicht Rechnung zu tragen, und wir heißen alle Einreden vom geschäftlichen Standpuncte willkommen, aber bedauern müßten wir, wenn man auf Grund principieller Irrthümer sich von Versuchen abschrecken läßt, weil dadurch die Lösung des anerkannten Zwiespalts nur von Neuem hinausgeschoben würde.

Digitized by Google

Anlage A.

Bestimmungen

über den

Antheil der Dorfbewohner zu Tellow

an der

Gutseinnahme.

§ 1.

Verzeichniß der Einnahmeposten, an welchen die Dorfbewohner künftig einen Antheil haben sollen:

1) Einnahme für verkauftes Korn aller Art, mit Ausschluß des Korns, was an die Dorfbewohner selbst verkauft wird,
2) für Raps, Rübsen, Dotter und andere Oelgewächse,
3) für Kleesamen und Saatgras,
4) für Kartoffeln, mit Ausschluß der an die Dorfbewohner verkauften,
5) für das aus der hiesigen Hölzung verkaufte Holz,
6) von der Schäferei,
7) von der Holländerei (Kuhhaltung) und der Schweinezucht.

§ 2.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und schließt mit dem 30. Juni.

Digitized by Google

Am Schluß jedes Rechnungsjahrs soll der gesammte Kornvorrath, sowie der Vorrath an Oel-, Klee- und Grassamen nachgemessen und zu folgenden Preisen veranschlagt werden:

der Rost.	Scheffel	Weizen zu	1	Thlr.	16	Sgl.	Pr.	Crt.
„	„	„ Rocken	1	„	—	„	„	„
„	„	„ Gerste	—	„	36	„	„	„
„	„	„ Hafer (gehäuftes Maaß)	—	„	30	„	„	„
„	„	„ Erbsen und Wicken .	1	„	—	„	„	„
„	„	„ Raps und Rübsen .	1	„	32	„	„	„
„	„	„ Dotter	1	„	—	„	„	„
„	„	„ Kleesamen (rother wie weißer)	7	„	24	„	„	„
„	„	„ Thimotheesamen . .	2	„	24	„	„	„

Ergiebt sich aus dieser Berechnung, daß der Werth des Vorraths am Schlusse des Rechnungsjahrs größer ist, als er beim Beginn des Rechnungsjahrs war, so wird dieser Mehrwerth der Einnahme hinzugefügt; ergiebt sich dagegen ein Minderwerth, so wird dieser von der baaren Einnahme abgezogen.

§ 3.

Ebenso wie beim Korn soll auch der Mehr- oder Minderwerth der Pferde, Kühe, Schafe und Schweine beim Schluß des Rechnungsjahrs der baaren Einnahme zu- oder abgerechnet werden.

Bei dieser Berechnung sollen angeschlagen werden:

die Pferde und Fohlen pr. Stück zu .	70	Thlr.	Pr.	Crt.
die Kühe und Bollen „ „ „ .	20	„	„	„
die Schafe von jedem Alter pr. Kopf zu	2	„	„	„
die Schweine von „ „ „ „ „	8	„	„	„

§ 4.

Von der auf diese Weise ermittelten Einnahme sollen nachstehende Ausgaben abgezogen werden:

1) die Ausgabe für den Ankauf von Korn, Oelgewächsen, Kartoffeln, Klee- und Grassamen,

Digitized by Google

2) die Ausgabe für den Ankauf von Pferden, Kühen, Schafen und Schweinen,
3) alle Kriegssteuern und Kriegskosten, mit Ausschluß der Lieferung und Verwendung der Naturalien, die auf dem Gute selbst erzeugt werden,
4) der Verlust, der durch ein Brandunglück entsteht, insofern dieser Verlust die Entschädigung übersteigt, welche die Brandversicherungs-Gesellschaften leisten.

§ 5.

Wenn nach Abzug dieser vier Ausgaben die nach obiger Bestimmung ermittelte Einnahme die Summe von 5500, schreibe fünftausend fünfhundert Thaler preußisch Courant, übersteigt, so soll von diesem Mehrbetrag jedem, zu den nachstehend angeführten Classen gehörigen Dorfbewohner ein halbes Procent zu Gut geschrieben werden.

Folgende Dorfbewohner sollen hieran Theil nehmen:

1) alle arbeitsfähigen, im Besitz einer Wohnung sich befindenden, mit Mann und Frau, oder statt Letzterer mit einem Dienstboten für das Gut arbeitenden Bewohner des Dorfs. Dahin gehören alle arbeitsfähigen Tagelöhner, deren Frauen Hofdienste leisten,
2) die Deputatisten, nämlich der Statthalter, der Vorhäker, der Holzwärter, der Stellmacher und der Kuhhirt,
3) der Schullehrer und der Schäfer,
4) der Weber, wenn er die in der Ernte ihm obliegende Hülfsleistung treu erfüllt,
5) die Knechte, deren Frauen ein Haus im Dorf bewohnen und für das Gut arbeiten.

In den Häusern, wo ein noch arbeitsfähiger Mann mit seinem erwachsenen, alle schweren Arbeiten verrichtenden Sohn zusammen wohnt, soll das halbe Procent zu gleichen Theilen zwischen Vater und Sohn getheilt werden.

Digitized by Google

Bemerkung. Die Einnahme von den genannten Artikeln nach Abzug der angeführten Ausgaben hat für das Gut Tellow im Durchschnitt der 14 Jahre von 1833 bis 1847 betragen ca. 7500 Thlr. Pr. Crt. Bliebe nun die Einnahme unverändert, so würde nach diesen Bestimmungen der Antheil jedes Dorfbewohners jährlich 10 Thlr. Pr. Crt. betragen. Stiege aber in Folge fortschreitender Bodencultur diese Einnahme um 1000 Thlr. jährlich, so würde der Antheil des Arbeiters sich nicht in dem Verhältniß von 75 : 85, sondern von 10 : 15 vermehren. Das Interesse der Arbeiter ist hiedurch auf das innigste mit der Steigerung der Production verknüpft. Die Zahl der Dorfbewohner, welche einen Antheil an der Gutseinnahme haben, beträgt gegenwärtig 21.

§ 6.

Sollte in einzelnen unergiebigen Jahren, oder durch besondere Unglücksfälle, die Einnahme nicht die Summe von 5500 Thlr. Pr. Crt. erreichen, so wird das daran Fehlende von der Einnahme des nächsten Jahrs, oder der nächstfolgenden Jahre abgezogen, und erst von dem dann Bleibenden, den Betrag von 5500 Thlr. Pr. Crt. übersteigenden Ueberschuß erhalten die Dorfbewohner den Antheil von einem halben Procent.

§ 7.

Wer sich einer Veruntreuung oder eines Diebstahls schuldig macht, möge dieser auch noch so geringfügig sein, und dessen überwiesen wird, ist der Theilnahme an der ferneren Gutseinnahme verlustig. Ob diese Ausschließung für immer, oder nur auf gewisse Jahre stattfinden soll, bleibt dem Ermessen des Gutsherrn überlassen. Auch behält der Gutsherr sich vor, wegen ernster Vergehen, wie grober Widerspenstigkeit, Versuche zu Aufreizungen und dergleichen, eine solche Ausschließung zu verfügen.

§ 8.

Der Zweck dieser Einrichtung ist:

Digitized by Google

1) daß die Dorfbewohner an dem Wohl und Wehe des Gutsherrn unmittelbar Theil nehmen, gleichsam mit ihm eine Familie bilden sollen,
2) daß die Arbeiter sich einer durch den Zinsengenuß mit jedem Jahr um etwas erhöhten, stetig wachsenden Einnahme erfreuen sollen; und
3) daß vor Allem dem Arbeiter ein sorgenfreies, heiteres Alter gesichert werde, daß, nachdem er sein kräftiges Mannesalter in angestrengter Thätigkeit vollbracht, er im spätern Alter, wo Kraft und Gesundheit schwinden, nicht darben, nicht von der Gnade Anderer leben, nicht seinen Kindern zur Last fallen soll, sondern vielmehr in den Stand gesetzt werde, seinen Kindern noch Etwas hinterlassen zu können.

§ 9.

Zur Erstrebung dieses Ziels werden nun nachstehende Verfügungen getroffen:

1) jeder Dorfbewohner, der nach obigen Bestimmungen sich zur Theilnahme an der Gutseinnahme eignet, erhält ein Sparkassenbuch, in welchem sein Antheil an der Gutseinnahme jedes Jahr verzeichnet wird;
2) von der im Buch verzeichneten Summe zahlt der Gutsherr $4^1/_6$ pCt. oder von jedem Thaler einen Groschen Zinsen **pro anno,**
3) die Einschreibung des Antheils an der, vom 1. Juli des verflossenen, bis zum 30. Juni des laufenden Jahrs erfolgten Gutseinnahme, so wie die Auszahlung der Zinsen, geschieht zu Weihnachten jedes Jahrs — und es soll auch diese Gabe in allen Beziehungen als ein Weihnachtsgeschenk betrachtet werden,
4) das in dies Sparkassenbücher eingetragene Capital ist von beiden Seiten unkündbar, so lange nicht der Inhaber desselben das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat. Sobald aber der Dorfbewohner das Alter von 60 Jahren erreicht hat, soll ihm sein Capital zur freien Verfügung gestellt werden,

Digitized by Google

5) stirbt der Mann, ehe er das Alter von 60 Jahren erreicht hat, so erbt seine Wittwe das im Buch verzeichnete Capital. Ob dann aber die Wittwe über das ganze Capital verfügen, oder ob ein Theil desselben für die nachgelassenen Kinder zurückbehalten werden soll — dies bleibt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gutsherrn anheim gestellt.

Diese Bestimmungen treten sogleich in Kraft, und sind schon für das Jahr vom 1. Juli 1847 bis 1. Juli 1848 gültig.

Die hier getroffene Anordnung erlischt mit dem Tode des jetzigen Gutsherrn und soll nicht bindend für dessen Söhne sein. Aber dieselben sollen verpflichtet sein, für die vollständige Sicherheit der in den Sparkassenbüchern eingetragenen Capitalien jede mögliche Sorge zu tragen und zu Weihnachten jedes Jahrs die Zinsen auszuzahlen. Sollten indessen meine Söhne, oder auch die Dorfbewohner es der vollständigen Sicherheit wegen angemessen halten, diese kleinen Capitalien in eine öffentliche Sparkasse zu geben, so erhalten die Dorfbewohner die Zinsen, welche diese Sparkasse zahlt.

Tellow, den 15. April 1848.

J. H. von Thünen.

Spätere Zusatzbestimmungen des Nachfolgers im Besitze von Tellow.

zu § 4:

5) die Summe des Geldes, welche für den Ankauf von Futter- und Dungmitteln, sowie für Rohr und Stroh zur Unterhaltung der Dächer, ferner von Holz und von Sämereien und Pflanzen für die Forst ausgegeben sind,

zu § 5:

6) der Schmied, wenn er seine Contractsverpflichtungen treu erfüllt.

Digitized by Google

Anlage B.

Einnahme vom Gute Tellow

vom 1. Juli 1864/65,

in so weit die Dorfleute daran Antheil haben.

Schffl.	Mtz	Für Feldfrüchte.	Thlr.	ßl.	Thlr.	ßl.
1876	--	Winterwaizen	2824	2		
326	8	Sommerwaizen	479	45¼		
		Entschädigung für Hagelschaden . .	44	3½		
199	—	Gerste	177	24½		
768	—	Hafer	591	43½		
16	—	Winterrocken	17	30		
9	8	Sommerrocken	8	43¾		
1	—	Bohnen	1	4¾		
		Entschädigung für Hagelschaden . .	37	44		
95	—	Erbsen	96	43		
3291	—				4279	44¼
		Oelgewächse.				
470	—	Rübsen	1160	7¼		
526	—	Raps	1341	10¼		
6	14	Lein	14	33¾		
1002	14				2516	3¼
1245	—	Kartoffeln	—	—	668	5
16	8	Gelbes Kleesaat mit italien. Raigras .	30	15		
1700 Ztr.		Weißes do.	305	½		
					335	15½
					7799	20½

Digitized by Google

Einnahme aus der Schäferei

vom 1. Juli 1864/65.

1864.	A. Vom 1. Juli bis 10. November 1864.	Thlr.	ßl.
Juli 8.	110 Fetthammel und Schafe à 5¼ Thlr. von Roesch-Teterow ab 100 Thlr. Handgeld	477	24
	7 Ausschußschafe à 2 Thlr.	14	—
	5 Schaffelle à 4 ßl.	—	20
Aug. 27.	2 Böcke von Schroeder-Striesenow	33	—
Sept. 13.	4 Schaffelle à 38 ßl.	3	8
	2 Schaffelle à 24 ßl.	1	—
	2 Lammfelle à 4 ßl.	—	8
Oct. 16.	2 Böcke von Bruder Hermann	33	—
„ 19.	32 Schaffelle à 38 ßl.	25	16
	22 Schafe den Leuten zum Erntefest = 608 Pfd. à 2 ßl.	25	16
		612	44

Digitized by Google

Einnahme aus der Schäferei.

vom 1. Juli 1864/65.

1864.	B. Vom 10. November 1864 bis 1. Juli 1865.	Thlr.	ßl.
Dec. 29.	6 Schaffelle à 38 ßl.	4	36
	1 zerrissenes do.	—	12
1865.			
Febr. 1.	2 Schaffelle à 1 Thr. 20 ßl.	2	40
„ 21.	1 Bock, Nr. 16, von Struck-Wendisch-Priborn . .	6	—
April 13.	5 Schaffelle à 1 Thlr. 20 ßl.	7	4
	4 Lammfelle à 4 ßl.	—	16
„ 30.	Auf 80 Fetthammel und Schafe Handgeld von Schneider-Güstrow	50	—
Mai 20.	2 Böcke von Staudinger-Lübsee	33	—
	4 Lammfelle à 4 ßl.	—	16
	3 Schaffelle à 1 Thlr. 20 ßl.	4	12
	2 Scheerlinge à 4 ßl.	—	8
Juni 18.	1 Schaf von Lebowsky, 24 Pfund à 2 ßl. . . .	1	—
„ 23.	2905 Pfund Wolle ab 5 pCt. = 2759,75 Pfund à 100 Pfd. = 68 Thlr. von Beschütz-Berlin . .	1876	32
	57 Pfund Lammwolle à 24 ßl.	28	24
„ 30.	2 Böcke nach Dolgen	33	—
		2048	8
	Dazu Einnahme vom 1. Juli bis 10. Nov. 1864	612	44
		2661	4

Digitized by Google

Einnahme aus der Forst

vom 1. Juli 1864/65.

1864.		Thlr.	ßl.
Juli 6.	16 birkene Leiterbäume à 14 ßl. } Nahmmacher- 2 „ Langbäume à 10 ßl. } Todendorf	5	4
„ 9.	Für Pappeln und Erlen von Jaeger-Teterow Handgeld	4	—
Aug. 6.	1 Pappel 37,7 Cbfuß à 4 ßl. von Böttcher Schulz	2	35
	4 Pappeln und 6 Ellern à Cbf. 3 ßl. und 2 Ellern à 8 ßl. von Jaeger in Teterow, ab 2 Thaler Handgeld	1	40
	16 Tannen à 10 ßl. von Cubbernuß-Todendorf	3	16
	4 Pappeln = 95,5 Cbf. à 4 ßl. von Reimer-Teterow, ab 1 Thlr. Handgeld	6	46
Sept. 27.	30 Tannen zur Thürkower Chaussee à 8 ßl. . .	5	—
Oct. 18.	14 Ellern und Pappeln von Jaeger-Teterow, ab 2 Thaler Handgeld	3	6
„ 22.	1 Pappel von Lebowsky à Cbf. 4 ßl.	—	40
„ 28.	2 Fuder Holz vom Schäfer und Marie Lüth à 36 ßl.	1	24
	1 „ „ vom Statthalter	—	24
„ 29.	1 „ „ vom Schäfer Lüthsch	—	24
Nov. 1.	11650 Weißellern-Pflanzen von Lehmann-Arpshagen	58	12
	22¾ Fuder Holz an die Dorfleute	19	32
Dec. 23.	1 Tannenbaum von Nahmmacher-Levetzow . . .	—	4
	2 Fuder Holz Fieck-Clasen	1	36
„ 31.	26 Ellern von Müller-Teterow à 8 ßl.	4	16
1865.			
Jan. 6.	5 Faulesschen à Cubikfuß 4 ßl. } von Böttcher 2 do. und 2 Pappeln à Cbf. 3 ßl. } Becker-Teterow	4	23
„ 16.	100 Bohnenstangen von Küster Struck-Levetzow .	1	—
„ 21.	95 Cbf. Pappeln und Eschen à 3 ßl.	5	42
Febr. 4.	21 Ellern 5–6″, à 8 ßl. von Lichtwald-Teterow .	3	24
„ 5.	2 Fuder Holz von Milhahn	1	40
„ 7.	1 „ „ „ Schäfer Holz	—	36
	1 „ „ „ Hansen	—	40
„ 11.	2 „ „ „ Weber Krüger und Statthalter Lüth	1	32
„ 17.	13 Ellern von Jörß-Teterow à 8 ßl.	2	8
	Latus	141	28

Digitized by Google

Einnahme aus der Forst

vom 1. Juli 1864/65.

1865.		Thlr.	ßl.
	Uebertrag	141	28
Febr. 19.	400 Bohnenstangen von Wilke-Schlakendorf . . .	4	—
	2640 □Fuß getrennte und auch einstämmige behauene Bohlen à ca. 3" à 2 ßl.	110	—
„ 21.	Drechsler Renzel-Teterow, Handgeld	1	—
„ 22.	20 Leiterbäume à 12 ßl. } nach Warnckenhagen . 20 Schleete 3–4" à 5 ßl. }	7	4
März 2.	68 Schleete 3–4" à 4 ßl. von Soltmann-Todendorf	5	32
„ 6.	13 Pappeln und Fauleschen à Cbf. 3 ßl. von Jahn-Teterow	3	2
	11 Pappeln und Fauleschen von Brand-Teterow	1	44
„ 27.	12 „ „ „ „ Joerß-Teterow	2	39
	43 „ „ „ „ Reimers-Teterow	6	20
April 4.	1 Fuder Holz von Schmied Holz	1	—
„ 8.	1 „ „ „ Weber Krüger	—	40
„ 11.	3 Tannen à Cbf. 5 ßl. von Eickelberg-Todendorf .	2	47
„ 15.	16 tannene Schleete von Cubbernuß-Todendorf à 8 ßl.	2	32
	17 Ellern 5—6" à 8 ßl } von Renzel-Teterow, ab 20 „ 4—5" à 6 ßl. } 1 Thaler Handgeld.	4	16
„ 22.	1000 Weißellern-Pflanzen nach Schroedershof . .	5	—
Mai 5.	1 Fuder Holz von Cummerow	—	40
„ 12.	24 Schleete von Soltmann-Todendorf à 4 ßl. . .	2	—
„ 14.	50 Bohnenstangen von Voß	—	24
„ 19.	7 Leiterbäume à 12 ßl. von Levetzow	1	36
„ 24.	24 Leiterbäume à 12 ßl. von Dalkendorf . . .	6	—
Juni 6.	40 Schleete nach Schwießel à 8 ßl.	6	32
„ 7.	16 Schleete à 4 ßl. von Eickelberg-Todendorf . .	1	16
„ 8.	33 Tannen à Cbf. 5 ßl. } nach Schwießel . . . 33 Leiterbäume à 12 ßl }	33	44½
„ 15.	7 Tannen von Soltwedel-Todendorf à Cubikfuß 5 ßl.	3	1
„ 23.	5 Pappeln und 10 Eschen à Cbf. 5 ßl. v. Jaeger-Teterow	4	11
	Handgeld auf die 2 Fuhren	—	16
„ 25.	1 Fuder Holz von Fieck-Clasen	—	40
	Latus	361	36½

Digitized by Google

Einnahme aus der Forst

vom 1. Juli 1864/65.

1865.		Thlr.	ßl.
	Uebertrag	361	36½
Juni 27.	5 Eschen und 12 Pappeln à Cbf. 3 ßl. von Reimers-Teterow	4	15
	4 Ellern à 8 ßl.	—	32
„ 29.	16 Tannen von Schwießel à Cbf. 5 ßl.	12	44½
		379	32
	Ab für 3 Buchen aus Amalienhof . . .	18	18
	Bleiben . .	361	14

Digitized by Google

Einnahme aus der Holländerei.

vom 1. Juli 1864/65.

	Thlr.	Sgl.	Thlr.	Sgl.
Für 4707 Pfund Butter	1507	32		
Für 358¾ Pott Milch	7	22¾		
Für 13 Kälber	76	40		
Für 2 Starken	91	—		
Für 3 Kühe	90	—		
Für 16 Schweine	438	44		
Für 44 Kalbfelle	48	32		
Für 1 Kuhhaut	3	24		
			2264	2¾
Ab für 2 Kühe, aus Amalienhof gekauft . .			40	32
Bleiben . .			2223	18¾

Digitized by Google

Ausgaben, die in Abzug kommen.

1. Für gekauftes Korn:	Thlr.	ßl.	Thlr.	ßl.
a. Von den Dreschern gekauft:				
14 Schfl. 5 Mtz. Waizen für	21	22½		
54 „ 9 „ Kartoffeln	28	5½		
getauscht:				
Für 96 Schfl. 11 Mtz. Waizen 81 Schfl. 2 M. Rocken				
„ 8 „ 6 „ Erbsen 49 „ 14 „ Gerste.				
„ 6 „ — „ Bohnen und	45	12¾		
„ 1 „ 5 „ Hafer				
			94	40¼
b. 2½ Schfl. Buchwaizen aus Roggow . . .	2	34		
55 „ Wicken aus Amalienhof . . .	82	24		
			85	10
2. Für verschiedene Sämereien:				
450 Pfd. rothes Kleesaat	118	12		
400 Pfd. Thimothee	48	—		
50 Pfd. schwedischen Klee	21	24		
1 Schfl. Mais	5	—		
22 Pfd. Runkeln	7	34		
9 Pfd. Wurzeln	2	43		
8¼ Pfd. Tannensämereien	2	30		
Emballage und Fracht	3	16¾		
			209	15¾
3. Für Futtermittel.				
29590 Pfd. Rapskuchen	577	43		
16900 Pfd. Kleie	212	39		
5 Schfl. Salz	2	4		
			792	38
4. Für Dungmittel.				
8000 Pfd. Gyps	36	32		
3065 Pfd. Knochenmehl	86	40		
			123	24
5. Für Dachmaterial:				
75 Fimm Rohr			137	24
			1443	8½

Digitized by Google

Berechnung des Werths der Vorräthe

am 1. Juli 1865.

Auf Rocken reducirt Reinkorn. Schffl.	M.	Aechters. Schffl.	M.	A. Getraide.	Thlr.	Sgl.	Thlr.	Sgl.
				1. Waizen × 4/5.				
870	11			Reinkorn 653 Schfl. à 1 ℔ 16 ß .			870	32
				2. Rocken.				
308	9			Reinkorn 308 Schfl. 9 Mtz. à 1 ℔ .			308	27
				3. Gerste × 3/4.				
373	13			Reinkorn 498 Schfl. 7 Mtz. à 36 ß			373	39
				4. Hafer × 5/8.				
448	15			Reinkorn 718 Schfl. 5 Mtz. à 30 ß	448	45		
		19	7	Aechters 31 „ 2 „ à 15 „	9	35		
							458	32
				5. Erbsen.				
366	3			Reinkorn 366 Schfl. 3 Mtz. à 1 ℔			366	9
				6. Bohnen.				
322	6			Reinkorn 322 Schfl. 6 Mtz. à 1 ℔			322	18
				7. Raps und Rübsen × 5/8.				
20	5			Reinkorn 12 Schfl. 3 Mtz. à 1 ℔ 32 ß			20	15
				8. Leinsaat × 9/8.				
		1	11	Aechters 1 Schfl. 8 Mtz. à 27 ß .			—	41
2710	14	21	2	Summa			2721	21
				Am 1. Juli 1864 betrug der Werth des Kornvorraths			2182	3
				Am 1. Juli 1865 Mehrwerth . .			539	18
				B. Klee- und Grassämereien.				
				1. Weißer Klee Aechters 2 Schfl. 9 Mtz. à 3 ℔ 36 ß	9	5		
				2. Gelber Klee Reinkorn 2 Schfl. à 1 ℔	2	—		
				.			11	5
				Am 1. Juli 1864 betrug der Werth			58	36
				Am 1. Juli 1865 Minderwerth . .			47	31

Digitized by Google

Werth des Viehstandes

am 1. Juli 1865.

	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
25 Pferde à 70 Thlr.			1750	—
56 Kühe, incl. 8 Starken à 20 Thlr. . . .	1160	—		
2 Bollen				
6 halbjähr. Starken à 10 Thlr.	70	—		
1 „ Bollen				
			1230	—
999 Schafe, incl. 222 Lämmer à 2 Thlr. . .			1998	—
14 Schweine				
8 Zuchtsauen 23 à 8 Thlr.			184	—
1 Eber				
			5162	—
Am 1. Juli 1864 betrug der Werth des Viehstandes:				
25 Pferde à 70 Thlr.	1750	—		
60 Kühe à 20 Thlr.	1200	—		
6 Starken à 10 Thlr.	60	—		
963 Schafe à 2 Thlr.	1926	—		
43 Schweine à 8 Thlr.	344	—		
			5280	—
Am 1. Juli 1865 Minderwerth			118	—

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Schffl.	M.	Einnahme für	Thlr.	Sgl.	Thlr.	Sgl.
1876	—	Winterwaizen	2824	2		
326	8	Sommerwaizen	479	45¾		
		Für Hagelschaden	44	3½		
199	—	Gerste	177	24½		
768	—	Hafer	591	43½		
16	—	Winterrocken	17	30		
9	8	Sommerrocken	8	43¾		
1	—	Bohnen	1	4¾		
		Für Hagelschaden	37	44		
95	—	Erbsen	96	43		
3291	—				4279	44¾
470	—	Rübsen	1160	7½		
526	—	Raps	1341	10½		
6	14	Lein	14	33¾		
					2516	3½
1245	—	Kartoffeln			668	5
16	8	Gelber Klee	30	15		
1700 Ctr.	—	Weißer Klee	305	½		
					335	15½
		Mehrwerth des Kornvorraths am 1. Juli 1865			539	18
					8338	38½
		Aus der Forst			361	14
		„ „ Schäferei			2661	4
		„ „ Holländerei			2223	18¾
					13584	27½
		Davon ab:				
		1) Für gekauftes Korn:				
		a. von den Dreschern ꝛc. 14 Schfl. 5 Mtz. Waizen 21 Thlr. 22½ Sgl. 54 „ 9 „ Kartoffeln 28 „ 5½ „				
		b. getauscht und zugegeben 45 „ 12¾ „	94	40¾		
		c. 50 Schfl. Wicken und 2½ Schfl. Buchwaizen	85	10		
		2) Für 450 Pfd. rothen Klee, 400 Pfd. Timothee, 50 Pfd. schwedischen Klee .	187	36		
		Latus	367	38¾	13584	27½

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Schffl.	M.	Einnahme für	Thlr.	ßl.	Thlr.	ßl.
		Uebertrag	367	38¾	13584	27¼
		Für Mais, Runkelrüben, Möhren, Tannensaat ꝛc.	21	27¾		
		3) Futtermittel 29590 Pfd. Rapskuchen 16900 Pfd. Kleie, 5 Schfl. Salz . .	792	38		
		4) Dungmittel 8000 Pfd. Gyps, 3065 Pfd. Knochenmehl	123	24		
		5) Dachmaterial, 75 Fimm Rohr . .	137	24		
		6) Minderwerth der Sämereien . . .	47	31		
		7) „ des Viehstandes . .	118	—		
					1608	39½
					11975	35¾
		Von dem, was die Einnahme mehr beträgt als			5500	—
		also von			6475	35¾

erhalten die Dorffamilien jede ½ pCt., dies beträgt für jede Familie 32 ℔ 18 ß.

Digitized by Google

Anlage C.

Die Antheile

der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme

haben betragen für jede Familie:

	Thlr.	ßl.
Vom 1. Juli 1847 bis 30. Juni 1848	10	30
„ „ 1848 „ „ 1849	9	36
„ „ 1849 „ „ 1850	18	42
„ „ 1850 „ „ 1851	21	14
„ „ 1851 „ „ 1852	14	8
„ „ 1852 „ „ 1853	11	22
„ „ 1853 „ „ 1854	23	29
„ „ 1854 „ „ 1855	45	37
„ „ 1855 „ „ 1856	27	32
„ „ 1856 „ „ 1857	34	18
„ „ 1857 „ „ 1858	28	36
„ „ 1858 „ „ 1859	28	44
„ „ 1859 „ „ 1860	29	8
„ „ 1860 „ „ 1861	30	38
„ „ 1861 „ „ 1862	11	8
„ „ 1862 „ „ 1863	40	26
„ „ 1863 „ „ 1864	51	42
„ „ 1864 „ „ 1865	32	18
„ „ 1865 „ „ 1866	1	45
„ „ 1866 „ „ 1867	10	—
„ „ 1867 „ „ 1868	28	31
In 21 Jahren	511	36

Im Durchschnitt jährlich 24 Thaler 17 Schillinge 8,5 Pfennige.

Es mag noch bemerkt werden, daß die beiden ersten Jahresantheile an die Dorfbewohner ausgezahlt und daher nicht in den Sparkassenbüchern verzeichnet sind; diese Abweichung von den Antheilsbestimmungen geschah, um den Leuten neues Saatlein u. dgl. zu verschaffen; im Texte S. 42 ist davon abgesehen.

Digitized by Google

Anlage D.

Bestimmungen

über den Antheil der Dorfbewohner am Gutsertrage.

§ 1.

Ermittelung des Gutsertrages, an welchem die Dorfbewohner künftig Antheil haben sollen.

Am Schluß jedes Rechnungsjahres werden aus den Gutsrechnungen die Einnahmen festgestellt:

1) Für verkauftes Korn, Oelfrüchte, Sämereien, Kartoffeln;
2) für verkaufte Wolle, Felle, Fettvieh, Ausschußvieh, Zuchtvieh, aus der Schäferei;
3) für verkaufte Butter, Milch, Käse, Schweine, Felle, Fettvieh, Ausschußvieh, Zuchtvieh, aus der Holländerei;
4) für verkaufte Inventarienstücke und wirthschaftliche Mobilien, soweit solche Einnahmen nicht aus dem persönlichen Etat des Gutspächters resultiren, sowie für Ackerpacht und Weidenzucht;
5) aus Entschädigungsgeldern für Hagel- und Feuer-Schäden.

Bei Einnahmen aus Zuchtvieh kommt höchstens das Doppelte der Versicherungssumme für Nutzvieh in Ansatz.

Es bleibt sich gleich, ob die obigen Einnahmen durch baare Zahlung oder Gegenleistung oder Entschädigung zur Berechnung kommen.

Geschenke des Gutspächters, welche in Form von Gutsproducten abgegeben werden, kommen nach ihrem Werthe als Einnahme zur Rechnung.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und schließt mit dem 30. Juni.

Am Schluß jedes Rechnungsjahrs werden die gesammten Vorräthe an verkäuflichen Gutsproducten und Vorräthen, sowie das gesammte wirthschaftliche Inventarium von Seiten des Gutspächters revidirt und abgeschätzt.

Digitized by Google

Bei der Werthveranschlagung gelten für die verkäuflichen Gutsproducte und Vorräthe die laufenden Preise, für das wirthschaftliche Inventarium die in der Feuerversicherungs-Police, durch Revers des Gutspächters beglaubigten Angaben.

Ergiebt diese Revision und Schätzung, daß der Werth der verkäuflichen Gutsproducte und der Vorräthe, sowie des Inventariums am Schluß des Rechnungsjahres größer ist, als er beim Beginn des Rechnungsjahres war, so wird dieser Mehrwerth der obigen Einnahme hinzugefügt; ergiebt sich dagegen ein Minderwerth, so wird dieser von der baaren Einnahme abgezogen.

Von der so ermittelten Summe kommen in Abzug:

1) die jährliche Pacht,
2) die Steuern und Abgaben,
3) die baaren Ausgaben für Kirche, Pfarre und Schule,
4) alle baaren Kriegskosten und Kriegslasten,
5) die baaren Kosten der Armenverwaltung,
6) der gesammte baare Tage- und Accordlohn für die Dorfbewohner, fremde Arbeiter, der Dienstlohn der Knechte und Mägde, die wirthschaftlichen Reisekosten der Wirthschafter, Knechte, Tagelöhner und Deputatisten, sowie die Ausgabe für Nachtwachen,
7) Gehalt an Wirthschafter, Wirthschafterin, Meierin und sonstiges wirthschaftliches Dienstpersonal, sowie an die Deputatisten, mit Ausnahme der baaren Kosten für den Gärtner,
8) Ausgabe für gekauftes Korn, Sämereien, Rappskuchen, Kleie, Futter- und Dungstoffe, mit Ausnahme der für den Garten nöthigen Sämereien und des Ankaufs von Gartengewächsen,
9) Handwerkerrechnungen, Postrechnung, Botenlohn, sowie sonstige wirthschaftliche baare Ausgaben, soweit diese nicht aus dem persönlichen Verbrauche des Gutspächters und dessen Familie resultiren,
10) die Ausgaben für Holz, Torf und sonstiges Brennmaterial,
11) die Ausgaben für Ersatz und Vermehrung des Inventariums,
12) die Ausgaben für Zuchtvieh oder Nutzvieh; doch werden gleich-

Digitized by Google

falls keine höheren Ansätze in Rechnung gebracht, als im § 1 für die Einnahme aus Zuchtvieh bestimmt ist,

13) die Ausgaben für Arzt und Apotheke, welche für Dorfbewohner oder Dienstleute des Hofes gemacht sind,

14) die aus Reparaturen der Gebäude erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht schon in 6, 9 und 10 enthalten sind,

15) alle Beiträge für Feuer- und Hagelversicherung,

16) die in Folge von Neubauten oder Durchbauten vom Pächter zu zahlenden 4pCt. Zinsen des Baucapitals.
Die durch Neu- oder Durchbau des Wohnhauses erwachsenden Bauzinsen werden nur zur Hälfte abgerechnet.
Bei Neubauten in Folge eines Brandunglücks werden 2 pCt. der baaren Baukosten in Abzug gebracht. Soweit es erlaubt sein und gelingen wird, den Betrag dieser Bauzinsen durch Versicherungs-Police sicher zu stellen, geschieht deren Abrechnung nicht.

17) die vierprocentigen Zinsen des beim Antritt der Pachtung gezahlten Pachtvorschusses, der Gebühren, der Saatengelder und des Ackerlohnes, sowie des gesammten wirthschaftlichen Inventariums, soweit dasselbe nicht ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Gutspächters und dessen Familie bestimmt ist.

In denjenigen Fällen, wo es hier, sowie bei den baaren Ausgaben sub 9 schwierig ist, die wirthschaftlichen Kosten von den persönlichen zu trennen, ist es dem Gutspächter gestattet, ein für allemal eine Aversionalsumme zu substituiren.

§ 2.

Wenn nach Abzug dieser Ausgaben von der nach obiger Bestimmung ermittelten Einnahme ein Ueberschuß verbleibt, so soll von diesem Ueberschuß Ein Procent jedem derjenigen Dorfbewohner zu Gute geschrieben werden,

welche als Tagelöhner oder Deputatisten im Besitz einer vollen Miethswohnung sich befinden und nach Maßgabe des bestehenden Regulativs oder des mit den Deputatisten vereinbarten Dienstcontracts für den Hof arbeiten.

Digitized by Google

§ 3.

Sollte in einzelnen unergiebigen Jahren, oder in Folge unvorhergesehener Unglücksfälle nicht blos kein wirthschaftlicher Ueberschuß sich ergeben, sondern der Gutspächter zur Deckung der wirthschaftlichen Kosten Zuschüsse zu beklagen haben, dann werden diese Zuschüsse von dem Ueberschuß des nächsten oder der nächstfolgenden Jahre in Abzug gebracht.

In denjenigen Dorfwohnungen, wo neben den verheiratheten Inhabern Eltern derselben wohnen, und der Vater noch kräftig genug ist, volles Mannestagelohn oder entsprechendes Deputat zu verdienen, wird jenes Ein Procent zwischen dem Vater und den Kindern getheilt.

Wer sich einer Arbeitsverweigerung, Widersetzlichkeit, Versuch zu Aufreizungen, Veruntreuung oder eines Diebstahls, auffallender Sonntagsentheiligung, Trunkfälligkeit sowie anderer grober Vergehen gegen die Sittlichkeit schuldig macht, kann vom Gutspächter eines Jahresantheils verlustig erklärt werden; falls aber jene Vergehen gerichtlich oder polizeilich bestraft werden, dann ist der Schuldige aller Theilnahme an dem ferneren Ueberschuß des Gutes verlustig. Ob diese Ausschließung für immer oder nur auf gewisse Jahre stattfinden soll, bleibt dem Ermessen des Gutspächters, nach eingeholtem Beirathe des competirenden Predigers, überlassen.

Der Gutspächter verwendet solche nicht gezahlten Antheile für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt.

§ 4.

Halten sich Tagelöhner oder Deputatisten durch die vom Gutspächter geschehene Bestimmung ihres Antheils beschwert, so steht es ihnen, mit Ausschluß aller sonstigen Rechtsansprüche, frei, innerhalb des nächsten Rechnungsjahrs, sich dawider bei der Verpachtungsbehörde zu beschweren, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält; sollte die Verpachtungsbehörde eine solche Entscheidung ablehnen, dann wird diese Entscheidung einem Schiedsgerichte von 2 Personen übertragen, wovon der Gutspächter einen, die Dorfbewohner den zweiten ernennen; beide wählen sich nöthigenfalls einen Obmann.

Digitized by Google

§ 5.

Die Antheile der Dorfbewohner werden vom Gutspächter bei einer öffentlichen Sparkasse belegt.

Die Sparkassenbücher bleiben in den Händen des Gutspächters, der die darauf fallenden Zinsen jährlich an die Berechtigten auszahlt, oder nach deren Wunsch zuschreiben läßt.

Den Dorfbewohnern werden Abschriften obiger Sparkassenbücher eingehändigt, in welche der Gutspächter fortlaufend die neuen Einlagen und resp. zugeschriebenen Zinsen in Uebereinstimmung mit den Originalien verzeichnet.

Das in den Sparkassenbüchern verzeichnete Capital ist unkündbar, so lange nicht der Inhaber das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Sobald aber der Dorfbewohner sein 60. Jahr erreicht hat, soll ihm das Sparkassenbuch zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

Stirbt der Inhaber des Capitals vor dem 60. Lebensjahr, so fällt dasselbe an seine Erben, doch hat die Wittwe an dem Capital den lebenslänglichen Nießbrauch.

Jede Wittwe erhält außerdem den für das Sterbejahr ihres Mannes zur Eintragung gekommenen Antheil nächsten Weihnachten ungeschmälert baar ausgezahlt.

§ 6.

Mit dem Ablaufe des Pachtcontracts treten obige Bestimmungen außer Kraft, jedoch nicht in Bezug auf die stipulirten Zins- und Capitalzahlungen.

Sollte jedoch ein Dorfbewohner oder dessen Erben versuchen, diese „Bestimmungen", welche der Gutspächter zu Nutz und Frommen der gutsangehörigen Arbeiter getroffen hat, und insbesondere die Feststellung des jährlichen Antheils, auf dem Wege Rechtens anzufechten, so wird derselbe von der ferneren Theilnahme an diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Adler's Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Econ 490.1.30
Ueber Johann Heinrich von Thunen's
Widener Library 006554054
3 2044 081 871 881